53 Dd V 90

J. g.
0

J. p.
0
53.

Grundriß
des
deutschen
Staats- und Völkerrechts.

Mit Beziehung
auf Pütters Institutionen
und
Leist's Lehrbuch
des
deutschen Staatsrechts
und
von Römers Lehrbuch
des
Völkerrechts der Deutschen.

Vom
Professor König
in Halle.

Halle 1803.
Bey dem Verfasser.

Vorbericht.

Dieser Grundriß des deutschen Staats- und Völkerrechts ist blos zum Gebrauch bey meinen Vorlesungen über diese beiden Theile der Reichswissenschaft bestimmt.

Ich habe bisher das deutsche Staatsrecht nach Pütter's Institutionen, und das

deutsche Völkerrecht nach v. Römers Lehrbuch vorgetragen; und zwar das erstere nach der deutschen Uebersetzung des Grafen von Hohenthal, welche der Senator Grimm mit Anmerkungen (Bayreuth, 1791. 8.) herausgegeben hat, weil ich die lateinische Sprache zum akademischen Vortrag des deutschen Staatsrechts für ganz unpassend und zweckwidrig halte.

Allein ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß beide Lehrbücher viele und große Mängel haben. Denn so enthält das Püttersche Lehrbuch zu viel Geschichte, und das v. Römersche Lehrbuch zu viel eigentliches Staatsrecht, anderer Mängel nicht zu gedenken. Nun ist zwar unterdessen das Leistische Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (Göttingen, nach der Vorrede den 20sten August 1803. gr. 8.) fertig geworden; allein so viel Vorzüge auch dieses Lehrbuch vor dem Pütterschen hat, so wenig kann ich doch mit dem Plane und der Methode des Herrn Verfassers ganz übereinstimmen. Denn nur dies eine zu erwähnen, so bin ich völlig überzeugt, daß das deutsche Staats- und Völkerrecht nicht, wie der Herr Verfasser meint, mit einander verbun-

den, sondern gänzlich getrennt werden müsse. Zum Beweis berufe ich mich bloß auf die ähnliche Einrichtung der Lehrbücher des Naturrechts als der Grundlage jedes positiven Rechts. Mein Plan, dem ich gefolgt bin, scheint mir völlig dem Begriff des deutschen Staats- und Völkerrechts gemäß zu seyn, jedoch habe ich dabey auf die Einrichtung des akademischen Studiums der Rechtswissenschaft Rücksicht genommen. Weit entfernt zu glauben, gerade das vollkommenste geliefert zu haben, habe ich bloß versucht, etwas vollkommners, und zwar vor der Hand nur im Grundrisse, zu liefern. Um indessen dabey das Pütter-sche oder Leistische Lehrbuch gebrauchen zu können, habe ich überall auf beide Lehrbücher hingewiesen. Und eben so habe ich im Völkerrecht auf das v. Römersche Lehrbuch Bezug genommen.

Was die Literatur betrift, so habe ich blos einige der neuesten und besten Schriften angeführt; in Ansehung der übrigen berufe ich mich wegen des Staatsrechts auf Pütters Literatur des deutschen Staatsrechts (3 Theile, Göttingen, 1776. 1781 und 1783. gr. 8.) und Klübers

Literatur, als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterschen (Erlangen, 1791. gr. 8.); so wie in Ansehung des Völkerrechts auf v. Ompteda's Literatur des Völkerrechts (Regensb. 1785. gr. 8.) Uebrigens empfehle ich zum Nachlesen über das Püttersche Lehrbuch das schätzbare Häberlinsche Handbuch des deutschen Staatsrechts (Neue verbesserte und vermehrte Ausgabe 3 Bände, Berlin, 1797. gr. 8.)

Halle den 4ten October 1803.

I.

Grundriß
des
deutschen Staatsrechts.

Einleitung.

(Pütters Institutionen des deutschen Staatsrechts. §. 1 — 11. Leist's Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. §. 1 — 13.)

Schriften. Vorzüglich: J. L. Klübers Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts. (Nebst einem Anhang über das römische Kaiserthum und das Verhältniss des deutschen Reichs zu Italien.) Erlangen, 1803. gr. 8.

Erstes Kapitel.
Von der Natur und Beschaffenheit des deutschen Staatsrechts.

I. Begriff des deutschen Staatsrechts. (P. §. 1 — 5. §. 1.)

1) Begriff des Staatsrechts oder der Staatsrechtswissenschaft (jus publicum seu jurisprudentia publica) überhaupt. — Das Staatsrecht handelt von dem Verhältniß des Staats zu seinen Mitgliedern. Es enthält also die Rechte und Verbindlichkei-

ten des Staats und dessen Obern gegen seine Unterthanen.

Anmerk. 1. Begriff von Volk und Staat überhaupt, insonderheit in Rücksicht auf Deutschland. (P. §. 1.)

Anmerk. 2. Ursprung und Zweck des Staats, rechtlich und factisch betrachtet.

Anmerk. 3. Staatsrecht im engern und weitern Sinne, mit Inbegriff des Völkerrechts.

Anmerk. 4. Begriff von Oeffentlich (publicum) im Gegensatz von Privat (privatum) in Beziehung auf den Staat. Staatssachen.

2) **Eintheilung des Staatsrechts in das allgemeine oder natürliche und besondere oder positive.** (P. §. 1. 2.)

Anmerk. 1. Das allgemeine Staatsrecht ist ein Theil des Naturrechts.

Anmerk. 2. Schriften vom allgemeinen Staatsrechte.

3) **Eintheilung des positiven Staatsrechts, nach Verschiedenheit der Staaten, deren Staatsrecht wissenschaftlich bearbeitet ist.**

Anmerk. Römisches Staatsrecht, vorzüglich unter dem Kaiser Justinian.

4) **Begriff des deutschen Staatsrechts** (jus publicum germanicum, jurisprudentia publica Germanica seu Germanorum. (P. §. 5ª.)

Anmerk. Begriff des deutschen Staatsrechts im weitern und im engern Sinne, nämlich, in Rücksicht auf die akademische Einrichtung des juristischen Studiums, folglich mit Ausschließung des sogenannten deutschen Staats- Lehn- Criminal- und Kirchenrechts.

II. Eintheilung des deutschen Staatsrechts.

1) Nach der Staatsverfassung Deutschlands als eines zusammengesetzten Staats. (P. §. 32.

a) Reichsstaatsrecht. (jus publicum imperii seu imperiale.)

b) Landesstaatsrecht (jus publicum provinciale). Dieses ist

1) nach Unterschied der Länder.

a) Staatsrecht der eigentlichen (reichsständischen) Länder.

α) Der Territorien. Territorial-Staatsrecht (jus publicum territoriale.)

β) Der Reichsstädte. Reichsstädtisches Staatsrecht.

b) Staatsrecht der uneigentlichen (nicht reichsständischen) Länder.

α) Der reichsritterschaftlichen Gebiete. Reichsritterschaftliches Staatsrecht.

β) Der übrigen uneigentlichen Länder.

2) Nach den verschiedenen Verhältnissen der Länder.

a) Inneres Landesstaatsrecht.

b) Aeußeres Landesstaatsrecht. Nachbarliches Staatsrecht.

3) Nach dem Umfange seiner Gültigkeit.

a) Gemeines Landesstaatsrecht (jus publicum provinciale commune.)

b) Besonderes Landesstaatsrecht (jus publ. prov. particulare) z. B. das Preußisch-Brandenburgische.

Anmerk. 1. Allgemeinheit des Landesstaatsrechts. (L. §. 3.)

Anmerk. 2. Das besondere Landesstaatsrecht kann wiederum nach Unterschied der deutschen Staaten in das gemeine und besondere eintheilt werden.

Anmerk. 3. Ueber den Ausdruck: Gemeines deutsches Staatsrecht.

2) Nach der Art der Rechtswahrheiten und der akademischen Lehrart der Rechtswissenschaft.

a) Theoretisches Staatsrecht.

b) Practisches Staatsrecht. Staats-Rechtspraxis.

Anmerk. 1. Eintheilung des natürlichen Staatsrechts.

Anmerk. 2. Eintheilung des deutschen Staatsrechts, in das weltliche und geistliche oder Staatskirchenrecht.

III. Unterschied des deutschen Staatsrechts von ähnlichen Wissenschaften. (P. §. 5b.)

1) Von andern deutschen Staatswissenschaften.

a) Von der deutschen Staatsgeschichte.

b) Von der deutschen Staatskunde (Statistik).

c) Von der deutschen Staatsklugheitslehre (Politik).

2) Von andern Rechtstheilen.

a) Von dem deutschen Privatrechte. (P. §. 4.)

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere, von dem deutschen Privatfürstenrechte.

b) Von dem deutschen Völkerrechte.

3) Von dem Staatsrechte auswärtiger Staaten, z. B. Englands u. s. w.

IV. Begriff eines deutschen Publicisten und Erfordernisse eines vollkommenen deutschen Publicisten.

1) Begriff eines deutschen Publicisten.

2) Erfordernisse eines vollkommenen deutschen Publicisten.

V. Begriff des besondern Landesstaatsrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, des vaterländischen Staatsrechts, z. B. des Preußisch-Brandenburgschen Staatsrechts.

Anmerk. Dieser Grundriß soll das Reichs- und gemeines Landesstaatsrecht im engern Sinne enthalten, nämlich mit Ausschließung des sogenannten Staats-Lehn-Criminal- und Kirchenrechts, welche Lehren jedoch im Anhange folgen sollen.

Zweytes Kapitel.

Von den Quellen und Hülfsmitteln des deutschen Staatsrechts.

I. Von den Quellen des deutschen Staatsrechts. (P. §. 39 — 49. L. §. 6 — 11.)

Anmerk. 1. Von den Quellen muß nicht historisch, sondern dogmatisch gehandelt werden.

Anmerk. 2. Von den Quellen der einzelnen Lehren an ihrem Orte.

I) Die Quellen des Reichs- und gemeinen Landesrechts, sind

A) überhaupt.

I) Quellen selbst.

1) Eigentlich, und zwar

a) unmittelbar, alle deutsche Staats-(Grund-) Gesetze, sowol Verträge als Gesetze im eigentlichen Sinne; sie mögen ursprünglich fremde oder einheimische, geschriebene oder ungeschriebene seyn, und nicht nur die Gesetze selbst, sondern auch deren Analogie.

b) mittelbar, der Natur der Sache in deutschen Staatssachen (Philosophie des deutschen Staatsrechts.)

2) Gewissermaßen, der eingeführte Gebrauch in deutschen Staatssachen.

II) Auslegung der Gesetze und Anwendung der Quellen.

B) Insbesondere und vornemlich die Reichsstaatgesetze (leges publicae Imperii.)

I) Ueberhaupt.

1) Begriff eines Reichsstaatsgesetzes.

2) Eintheilungen derselben,

a) ihrer Entstehung nach, in geschriebene (Reichsstaatsgesetze schlechthin) und ungeschriebene (Reichsherkommen.) Staatsrechtspraxis.

b) der Zeit nach, in alte und neuere.

c) ihrem Gegenstande nach, in

α) Reichsgrundgesetze im eigentlichen Sinne (Reichsgrundverträge pacta fundamentalia Imperii) und Staatsgesetze im engern Sinne (leges publicae Imperii.)

β) in allgemeine und besondere.

II) Insbesondere.

A) Einheimische und zwar

a) geschriebene Reichsstaatsgesetze, vornemlich,

1) der Lüneviller Friede vom 9ten Febr. 1801. und gewissermaßen der Friede von Campo Formio von 6ten Octob. 1797. nebst dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25ten Febr. 1803. Siehe den Abdruck im Anhange bey Leist's Lehrbuche des deutschen Staatsrechts.

2) der Westphälische Friede von J. 1648.

3) die kaiserliche Wahlcapitulation nebst den churfürstlichen Collegialschreiben; vornemlich die neueste Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. vom 16ten Jul. 1792.

4) die Reichsabschiede und Reichsschlüsse, in so fern ins Staatsrecht einschlagen.

5) die goldene Bulle Carls IV. vom J. 1356.

b) ungeschriebene oder das Reichsherkommen.

1) Begriff des Reichherkommen (observantia imperii.)

2) Erfordernisse des Reichsherkommens.

3) Kraft und Wirkung des Reichsherkommens.

4) Beweis eines Reichsherkommers.

B) Fremde in Deutschland recipirte Gesetze, in so fern sie ins Staatsrecht einschlagen, nämlich,

1) das römische nebst dem Longobordischen Lehnrechte.

2) das kanonische Recht.

Anmerk. 1. Von der Analogie des deutschen Staatsrechts. (P. §. 48. L. §. 9. Anmerk.)

Anmerk. 2. Vom Reichsstaatsrecht gilt kein Schluß auf das Territorialstaatsrecht.

Anmerk. 3. Vom rechten Gebrauch des allgemeinen Staatsrechts im deutschen Staatsrechte.

II) Die Quellen des besondern Landesstaatsrechts sind,

A) überhaupt und zunächst die besondern Landesstaatsgesetze jedes Landes. Reichs- oder Landesgesetze im engern Sinne. Analogie des besondern Landesstaatsrecht.

B) insbesondere und zwar

a) nach ihrer Entstehung, geschriebene oder ungeschriebene (Landesherkommen).

b) nach ihrem Gegenstande, allgemeine oder besondere; Verträge mit Nachbaren, z. B. Gränzverträge.

c) nach Unterschied der Länder selbst.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien, Landesverträge, von verschiedenen Benennungen, z. B. Landtagsabschiede u. s. w. in den geistlichen Territorien Wahlcapitulationen.

Anmerk. Unterschied der Quellen des besondern Territorialstaatsrechts solcher Länder, die mit auswärtigen Staaten verbunden sind.

b) In den Reichsstädten, Verträge zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft.

2) In den uneigentlichen Ländern.

a) In den reichsritterschaftlichen Gebieten, kaiserliche Privilegien.

b) In den übrigen uneigentlichen Ländern, kaiserliche Privilegien.

III. Quellen des vaterländischen Landesstaatsrechts, z. B. des Preußisch-Brandenburgischen Staatsrechts.

II. Von den Hülfsmitteln des deutschen Staatsrechts. (P. §. 6 — 10. L. §. 12 — 13.)

Die Hülfsmittel

I) des Reichs- und gemeinen Landesstaatsrechts sind

1) die Kenntniß der Sprachen, worin die deutschen Staatsgesetze abgefaßt sind, und welche in der deutschen Staatspraxis gebraucht werden, nemlich der deutschen, lateinischen und französischen Sprache.

2) die Kenntniß der allgemeinen oder natürlichen Staatsrechts.

3) die Kenntniß der deutschen Staatsgeschichte im weitesten Sinne genommen, also

a) nicht nur der eigentlichen deutschen Staatsgeschichte, sondern auch

b) der Alterthumskunde und Staatskunde, nebst ihren Hülfswissenschaften als Staatsgeographie, Genealogie, Diplomatik u. s. w.; vornemlich

a) die Kenntniß der Geschichte und Statistik des deutschen Staatsrechts. (P. §. 6.)

b) die Kenntniß der Literärgeschichte des deutschen Staatsrechts, besonders die Kenntniß der Schriften des deutschen Staatsrechts. (P. §. 7 — 10. L. §. 4. und §. 13.)

Anmerk. 1. Von der Kenntniß des Staatsrechts des Mittelalters.

Anmerk. 2. Von der Auslegungskunst des deutschen Staatsrechts.

Anmerk. 3. Kenntniß der neuesten Vorfälle in deutschen Staatssachen.

Die Hülfsmittel

II) des besondern Landesstaatsrechts sind die nämlichen, in Anwendung auf das besondere Landesstaatsrecht der einzelnen Länder und sind verschieden nach Unterschied der Länder.

III. Hülfsmittel des vaterländischen Landesstaatsrechts, z. B. des Preußisch-Brandenburgischen.

Drittes Kapitel.

Von der Methode und dem Nutzen des deutschen Staatsrechts. (L. §. 5.)

I. Von der Methode des deutschen Staatsrechts.

Schriften. Th. K. Hartlebens Methodologie des deutschen Staatsrechts. Salzburg, 1800. 8.

I) Methode des Reichs- und gemeinen Landesstaatsrechts.

1) Ohne Rücksicht auf die akademische Einrichtung des juristischen Studiums.

a) Ueberhaupt. Wissenschaftlich, brauchbar, rein dogmatisch ohne Vermischung mit Reichsgeschichte und Staatskunde, unpartheyisch, ohne Hypothesen, Parthey- und Sectengeist; Reichs- und gemeines Landesstaatsrecht zusammen, hauptsächlich aber das Territorialstaatsrecht.

Anmerk.

Anmerk. Vom Mißbrauch des allgemeinen Staatsrechts im deutschen Staatsrechte.

b) Insbesondere, es zu lernen.

2) Mit Rücksicht auf die akademische Einrichtung des juristischen Studiums. Man höre das deutsche Staatsrecht unter den speciellen Reichstheilen zuerst.

Anmerk. Von den Controversen des deutschen Staatsrechts.

II) Methode des besondern Landesstaatsrechts.

1) Uberhaupt.

2) Insbesondere, des vaterländischen Staatsrechts.

II. Von dem Nutzen des deutschen Staatsrechts.

I. Nutzen des Reichs- und gemeinen Landesstaatsrechts.

1) Ueberhaupt.

a) Für Juristen, insbesondere für Staatsmänner.

b) Für andere, besonders für Cameralisten.

2) Insonderheit, des gemeinen Landesstaatsrechts.

II. Nutzen des besondern Landesstaatsrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit, des vaterländischen Staatsrechts.

Abhandlung des deutschen Staatsrechts selbst.

Anmerk. Im deutschen Staatsrechte selbst muß sowol von den Staatsgerechtsamen und Verbindlichkeiten selbst, als auch von der Verfolgung seiner Rechte in Staatssachen gehandelt werden. (P. §. 515 — 523.)

Erster Theil.

Deutsches Staatsverfassungsrecht. (P. §. 12 — 115. L. §. 14 — 81.)

1. Quellen.
2. Schriften.

J. C. Majers deutsche Staatskonstitution. 2 Bände. Hamburg, 1800. gr. 8. Womit zu verbinden ist: Ebend. Allgemeine Theorie der Staatskonstitution. Hamburg und Kiel, 1799. gr. 8.

Hartlebens deutsche Staatsverfassung nach vollbrachtem Entschädigungssysteme. I. Abth. (Salzburg), 1803. 8.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I. Ueberhaupt.

A) Die deutsche Staatsverfassung an sich betrachtet.

1) Begriff der deutschen Staatsverfassung oder Constitution.

2) Eintheilung der deutschen Staatsverfassung in die Staatsverfassung

a) des Reichs,

b) der Länder,

α) der eigentlichen (reichsständischen) Länder.

β) der uneigentlichen (nicht reichsständischen) Länder.

Anmerk. 1. Die Lehren von der Staats-Lehns- und Religionsverfassung gehören eigentlich zum Lehn- und Kirchenrecht. Siehe den Anhang Num. I. und III.

Anmerk. 2. Die Lehre von der Staatsverfassung Deutschlands politisch betrachtet gehöret zur deutschen Staatsklugheitlehre.

B) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der deutschen Staatsverfassung.

1) Rechte.

2) Verbindlichkeiten.

II. Insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von der Statsverfassung Deutschlands selbst.

I.

Von der Staatsverfassung des Reichs.

1) Begriff des Reichs.

a) Im politischen Sinne, der Reichsstaatsgesellschaft oder des Reichsstaats.

b) Im geographischen Sinne oder des Reichsterritoriums. (P. §. 12 — 19. L. §. 14.)

Anmerk. 1. Von den verschiedenen Benennungen des deutschen Reichs.

Anmerk. 2. Von den verschiedenen Bedeutungen der Worts:) Reich.

2) Beschaffenheit des Reichs. (P. §. 23 — 32. L. §. 15. 16.) Das Reich ist

a) zwar Ein Staat, aber ein zusammengesetzter Staat und von eigener Art. (P. §. 28 — 32.)

b) ein Reich, dessen Oberhaupt sehr eingeschränkt ist; und zwar eigentlich ein Königreich, aber im eigentlichen Sinne keine Monarchie, obgleich einer Monarchie ähnlich; jedoch unabhängig. (P. §. 24 — 26. L. §. 15^{b}.)

c) ein Wahlreich. (P. §. 27. L. §. 15^{c}.)

Anmerk. 1. Von dem Unterschiede zwischen dem ordentlichen Zustand des Reichs, wenn ein Kaiser vorhanden ist, der auch nicht gehindert wird zu regieren, und dem außerordentlichen Zustande des Reichs, wenn kein Kaiser vorhanden ist (Zwischenreich), oder derselbe gehindert wird, zu regieren.

Anmerk. 2. Von dem Streit über die Regierungsform des Reichs.

3) Bestandtheile des Reichs.

a) Ueberhaupt.

α) Einzelne Personen.

β) Moralische Personen.

b) Insbesondere, die Staaten, woraus das Reich zusammengesetzt ist.

Anmerk. Von den ehemaligen Nebenstaaten des Reichs, nämlich 1) dem Königreiche Italien (regnum Italiae, ehehin regnum Longobardorum) und 2) dem römischen Kaiserthume. (P. §. 20 — 22.)

II.
Von der Staatsverfassung der Länder.

A.
Der eigentlichen (reichsständischen) Länder.

(a)
Der Territorien.

1. Quellen.
2. Schriften. Vorzüglich: K. S. Zachariä's Geist der deutschen Territorialverfassung. Leipzig, 1800. 8.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

1) Begriff eines Territoriums oder eines (Reichs-) Landes in der engsten Bedeutung genommen.
   a) Im politischen Sinne, eines sogenannten Territorialstaats.
   b) Im geographischen Sinne.

Anmerk. Von den verschiedenen Bedeutungen des Worts: Land (provincia).

2) Eintheilung der Territorien.
   a) Weltliche und geistliche.
   b) Einfache und zusammengesetzte.
   c) Größere und kleinere.
   d) Unter sich verbundene.

Anmerk. 1. Von den verschiedenen Benennungen der Territorien.

Anmerk. 2. Von den mit auswärtigen Staaten verbundenen Territorien.

Anmerk. 3. Von den sogenannten subalternen Territorien unten.

3) Beschaffenheit der Territorien. Sie sind

a) einfache Staaten.

a) Reiche, monarchischer Art, aber vom Reiche abhängig und meist durch Landstände eingeschränkt.

c) die weltlichen Territorien sind erbliche und die geistlichen Wahlstaaten.

Anmerk. Von dem Unterschiede zwischen dem ordentlichen Zustande der Territorien, wenn ein Landesherr da ist, der auch nicht gehindert wird, zu regieren, und dem außerordentlichen Zustande der Territorien, im entgegengesetzten Falle.

4) Bestandtheile der Territorien.

a) Einzelne Personen, als der Landesherr und die Landesunterthanen.

b) Moralische Personen, als Landstädte, Dörfer, Flecken u. s. w.

(b)

Der Reichsstädte. (P. §. 209 — 214. L. §. 50. 51.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

1) Begriff einer Reichsstadt, als Staat betrachtet.

a) Im politischen Sinne, eines sogenannten Reichsstadt-Staats (ciuitas imperii.)

b) Im geographischen Sinne.

Anmerk. Vom Unterschied zwischen einer Reichsstadt, als Staat betrachtet und als Stadt betrachtet.

2) Beschaffenheit der Reichsstädte. Sie sind Republiken und haben republikanische Verfassung.

Anmerk. Von den Hansestädten.

3) Bestandtheile der Reichsstädte.

a) Unterschied zwischen der Reichsstadt selbst und dem Gebiete der Reichsstadt.

b) Bestandtheile selbst.

α) Einzelne Personen.

β) Moralische Personen als Dörfer, Städte u. s. w.

(B)

Der uneigentlichen nicht (reichsständischen) Ländern.

(a)

Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Staatistik.

1) Begriff eines reichsritterschaftlichen Gebietes.

a) Im politischen Sinn, gleichsam als Staat betrachtet.

b) Im geographischen Sinne.

2) Beschaffenheit der reichsritterschaftlichen Gebiete. Sie sind monarchisch geformt.

3) Bestandtheile der reichsritterschaftlichen Gebiete.

a) Einzelne Personen.

b) Moralische Personen, als Dörfer, Städte u. s. w.

(b)

Von den übrigen uneigentlichen Ländern.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Die reichsunmittelbaren Herrschaften.

II. Die reichsunmittelbaren Ganerbschaften z. B. die Burg Friedberg (P. §. 465. L. 49. Anmerk.)

Anmerk. Die Reichsdörfer haben aufgehört.

Zweyter Abschnitt.

Von der Staatshoheit und Unterwürfigkeit in Deutschland.

I.

Von der Reichshoheit und Unterwürfigkeit.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Von der Reichshoheit.

1) Begriff der Reichshoheit, Reichsstaatsgewalt oder Reichsmajestät.

2) Beschaffenheit der Reichshoheit. Sie ist
  a) eine wahre Staatsgewalt, und
  b) unabhängig.
3) Darin enthaltene Rechte. Reichshoheitsrechte, Reichsmajestätsrechte (jura majestatica imperii.)

Anmerk. 1. Von dem Ausdruck: Reichsregalien.

Anmerk. 2. Von dem Unterschied zwischen der Reichshoheitsrechte und den Rechten, in Ansehung der Reichshoheit.

4) Gegenstand der Reichshoheit.
  a) Ueberhaupt.
  b) Insbesondere.
    α) Personen.
    β) Sachen.
5) Umfang und Gränzen der Reichshoheit.
  a) Umfang der Reichshoheit.
  b) Gränzen der Reichshoheit.

II. Von der Reichsunterwürfigkeit.
1) Begriff der Reichsunterwürfigkeit.
2) Eintheilung in die unmittelbare und mittelbare Reichsunterwürfigkeit.
3) Begriff der darin enthaltenen Verbindlichkeiten.
4) Gegenstand der Reichsunterwürfigkeit.
  a) Personen.
  b) Sachen.
5) Umfang und Gränzen der Reichsunterwürfigkeit.
  a) Umfang der Reichsunterwürfigkeit.
  b) Gränzen der Reichsunterwürfigkeit.

Anmerk. 1. Von der Reichsvasallenschaft als Annexum der Reichsunterthänigkeit im Lehnrechte. S. Anhang Num. I.

Anmerk. 2. Von der Reichshuldigung unten.

Anmerk. 3. Von der deutschen Freiheit.

II.

Von der Landeshoheit und den derselben ähnlichen Hoheiten und der Unterwürfigkeit.

(A)

Von der Landeshoheit und der Unterwürfigkeit der eigentlichen Länder.

(a)

Der Teritorien.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Von der Landeshoheit der Territorien.

1) Begriff der Landeshoheit in den Territorien oder der Teritorialhoheit, Landeshoheit im engsten Sinne (Superioritas territorialis, jus territoriale.)

Anmerk. 1. Verschiedene Benennungen der Landeshoheit.

Anmerk. 2. Unterschied der Landeshoheit der Territorien von andern Hoheitenen oder Gewalten und Rechten, insbesondere vom Eigenthume.

2) Beschaffenheit der Territorialhoheit.

a) Ueberhaupt. Sie ist ein Mittelding zwischen eigentlicher Staatsgewalt und obrigkeitlicher Gewalt.

α) An sich betrachtet.

β) Darin enthaltene Rechte. Territorialrechte (jura territorialia). Regalien.

b) Insbesondere.

α) An sich.

1) Gegenstand der Territorialhoheit.

a) Personen.

b) Sachen.

2) Umfang und Gränzen der Territorialhoheit.

a) Umfang derselben.

b) Gränzen derselben.

β) Verhältniß der Territorialhoheit.

1) Zur Reichshoheit.

2) Zur Hoheit der benachbarten Länder.

Anmerk. 1. Von reichslehnbaren Territorien im Lehnrecht. S. unten Num. I.

Anmerk. 2. Unterschied der Territorialhoheit im Allgemeinen (in abstracto) und im Besondern (in concreto), nämlich, in diesem oder jenem Lande.

Anmerk. 3. Von der untergeordneten Hoheit in den sogenannten subalternen Territorien unten.

II. Von der Unterwürfigkeit in den Territorien.

1) Begriff der Unterwürfigkeit in den Territorien.

2) Eintheilung in die unmittelbaren und mittelbaren Unterwürfigkeit in den Territorien.

3) Gegenstand der Unterwürfigkeit in den Territorien.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere.

α) Personen.

β) Sachen.

4) Umfang und Gränzen der Territorialhoheit.

a) Ueberhaupt. Landsassiat.

α) Umfang der Territorialhoheit.

β) Gränzen derselben.

b) Insbesondere, Unterschied zwischen dem vollen und nicht vollen Landsassiat.

Anmerk. Von der Territorialhuldigung unten.

(b)

Der Reichsstädte.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I. Von der Landeshoheit der Reichsstädte.

1) Begriff der Landeshoheit der Reichsstädte.

Anmerk. Unterschied der Landeshoheit der Reichsstädten von der obrigkeitlichen Gewalt der Reichsstädte als Städte.

2) Beschaffenheit der Landeshoheit der Reichsstädte.

a) Ueberhaupt.

α) An sich.

β) Darin enthaltene Rechte. Hoheitsrechte der Reichsstädte.

b) Insbesondere.

α) An sich.

1) Gegenstand der Landeshoheit der Reichsstädte.

a) Personen.
b) Sachen.

2) Umfang und Gränzen der Landeshoheit der Reichsstädte.

a) Umfang der Landeshoheit der Reichsstädte.
b) Gränzen derselben.

β) Verhältniß der Landeshoheit der Reichsstädte.

1) Zur Reichshoheit.
2) Zur Hoheit der benachbarten Länder.

Anmerk. Unterschied der Landeshoheit der Reichsstädte im Allgemeinen (in abstracto) und im Besondern (in concreto) z. B. Hamburgs.

II. Von der Unterwürfigkeit in den Reichsstädten.

1) Begriff der Unterwürfigkeit in den Reichsstädten.

2) Gegenstand der Unterwürfigkeit in den Reichsstädten.

a) Ueberhaupt.
b) Insbesondere.

α) Personen.
β) Sachen.

3) Umfang und Gränzen der Unterwürfigkeit in den Reichsstädten.

a) Umfang der Unterwürfigkeit in den Reichsstädten.
b) Gränzen derselben.

B.

Von der Hoheit und Unterwürfigkeit der uneigentlichen Länder.

Anmerk. Von dem Unterschied zwischen der Landeshoheit und Hoheit der uneigentlichen Länder.

(a)

Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht
   **) Geschichte und Statistik.

I. Von der Hoheit der reichsritterschaftlichen Gebiete.

1) Begriff der Hoheit der reichsritterschaftlichen Gebiete.

Anmerk. Unterschied der Hoheit in den reichsritterschaftlichen Gebieten von andern Rechten der Reichsritter.

2) Beschaffenheit der Hoheit der reichsritterschaftlichen Gebiete.

a) An sich.

b) Verhältniß der Hoheit der reichsritterschaftlichen Gebiete.

α) Zur Reichshoheit.

β) Zur Hoheit benachbarter Länder.

Anmerk. Unterschied der Hoheit der reichsritterschaftlichen Gebiete im Allgemeinen (in abstracto) und im Besondern (in concreto).

II. Von der Unterwürfigkeit in den reichsritterschaftlichen Gebieten.

1) Begriff der Hoheit in den reichsritterschaftlichen Gebieten.

2) Gegenstand der Hoheit der reichsritterschaftlichen Gebiete.

3) Umfang und Gränzen der Hoheit der reichsritterschaftlichen Gebiete.

(b)

Der übrigen uneigentlichen Länder.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Der unmittelbaren Herrschaften.
II. Der unmittelbaren Ganerbschaften.

Dritter Abschnitt.

Von den Gliedern des deutschen Staats.

I. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Begriff eines Mitglieds des deutschen Staats. Deutsche oder Staatsbürger in Deutschland im weitesten Sinne.

II. Eintheilungen der Mitglieder des deutschen Staats.

1) Ueberhaupt. Einzelne oder moralische Personen. Eigentliche Staatsbürger und Einwohner in Deutschland.

2) Insbesondere, in Rücksicht auf die Staatsverfassung Deutschlands.

a) Nach dem entfernten Verhältniß zur Staatsverfassung Deutschlands betrachtet. Unterschied der Stände der Menschen in Deutschland.

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere, Adliche und Nichtadliche.

b) Nach dem nähern Verhältniß betrachtet.

α) Obere.

β) Unterthanen.

Anmerk. Von den Gliedern des deutschen Staats in Rücksicht auf die Lehns- und Religionsstaatsverfassung Deutschlands muß im Lehn- und Kirchenrecht gehandelt werden. Siehe jedoch den Iten und IIIten Anhang dieses Grundrisses.

II. Insbesondere.

Erste Abtheilung.

Von den Gliedern des Reichs.

I. Ueberhaupt.

I) Begriff eines Mitglieds des Reichs. Reichsbürger im weitern Sinne.

II) Eintheilungen der Mitglieder des Reichs.

1) Ueberhaupt. Eigentliche Reichsbürger und Einwohner.

2) Insbesondere.

a) Reichsobere.

b) Reichsunterthanen.

II. Insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von den Obern des Reichs.

I. Ueberhaupt.

I) Begriff der Obern des Reichs.

II) Arten der Obern des Reichs.

Anmerk. Von dem Corpus der Reichsstände als Theilhalber der Reichsregierung kann erst unten gehandelt werden.

II. Insbesondere.

A. Vom Kaiser. (P. §. 56 — 69. und §. 486 — 502. L. §. 52 — 55.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Statsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Der Kaiser an sich betrachtet.

1) Begriff des Kaisers. — Der Kaiser (imperator) ist das regierende Oberhaupt des Reichs im ordentlichen Zustande des Reichs.

2) Eigenschaften des Kaisers, als solchen. Majestät des Kaisers. (P. §. 57.)

Anmerk. Unterschied des Kaisers als Kaiser von dessen übrigen Eigenschaften.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers in Ansehung

1) des Titels des Kaisers. (P. §. 57.)
2) des Wappens desselben. (P. §. 59.)
3) der Reichs-Insignien oder Kleinodien. (P. §. 58.)
4) der Residenz des Kaisers. (P. §. 60.)
5) des Hofstaats des Kaisers. (P. §. 60 — 67.
   a) Haushofstaat des Kaisers.
   b) Reichshofstaat des Kaisers.

Anmerk. 1. Von dem Reichserzkanzleramte unten (P. §. 68. 69.)

Anmerk. 2. Von den Regierungsrechten des Kaisers unten.

III) Wie der Kaiser es wird und wieder aufhört zu seyn.

A) Wie der Kaiser es wird. Bestellung des Kaisers. (P. §. 486 — 502. L. §. 52 — 54.)

1) Wahl des Kaisers (P. §. 486. L. §. 52.)

a) Eigenschaften des zu wählenden. (P. §. 56. L. §. 52.)

b) Wahl selbst. (P. §. 486 — 495.)

2) Beschwörung der Wahlcapitulation in eigener Person. (P. §. 495. II.) L. §. 53b.)

3) Krönung des Kaisers. (P. §. 496 — 502. L. §. 54.)

B) Wie der Kaiser es aufhört zu seyn. (P. §. 479. L. §. 55.)

1) Ordentlicher Weise, durch den Tod des Kaisers.

2) Außerordentlicher Weise, durch

a) Entsagung des Kaisers.

b) Absetzung des Kaisers.

Anmerk. Von der Familie des Kaisers muß im Privatrechte und insonderheit von seiner Gemahlin, der Kaiserin (Augusta) in der Lehre von der Ehe gehandelt werden. (P. §. 70. und §. 503.)

B. Vom römischen König. (P. §. 504 — 508. L. §. 56.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Der römische König an sich betrachtet.

1) Begriff des römischen Kriegs im eigentlichen Sinne. Der römische König (rex

Romanorum) im eigentlichen Sinne ist das zum künftigen Kaiser bestimmte Oberhaupt des Reichs.

Anmerk. Unterschied vom römischen König im uneigentlichen Sinne.

2) Eigenschaften des römischen Königs als solchen. Majestät des römischen Königs.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten des römischen Königs (P. §. 507.) in Ansehung

1) des Titels des römischen Königs.

2) des Wappens desselben.

Anmerk. Von den Regierungsrechten des römischen Königs unten.

III) Wie der römische König es wird und wieder aufhört zu seyn.

A) Wie der römische König es wird.

1) Wahl des römischen Königs. (P. §. 504 — 506.

a) Ueberhaupt. (P. §. 508.)

α) Ob dazu zu schreiten sey? (P. §. 504. III.)

β) Wer es zu entscheiden habe? (P. §. 505.)

b) Wahl selbst. (P. §. 506.)

2) Beschwörung der Wahlcapitulation. (P. §. 506.)

3) Krönung des römischen Königs. (P. §. 506.)

B) Wie der römische König es aufhört zu seyn.

1) Ueberhaupt, wie der Kaiser.

2) Insbesondere, durch Beförderung zur Kaiserwürde.

Anmerk. Von der Gemahlin des römischen Königs (römische Königin, regina romanorum) muß in der Lehre von der Ehe gehandelt werden.

C. Von den Reichsvicarien. (P. §. 478 — 485. L. §. 79 — 81.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Die Reichsvicarien an sich betrachtet.

1) Begriff der Reichsvicarien. Die Reichsvicarien oder Reichsverweser (vicarii s. provisores imperii) sind die zur Verwaltung der Reichsregierung im außerordentlichen Zustande des Reichs bestimmten Personen.

Anmerk. Unterschied der Reichsvicarien von den Vicarien des Kaisers (vicarii imperatoris).

2) Arten derselben.

3) Eigenschaften der Reichsvicarien als solcher.

Anmerk. Unterschied von ihren übrigen Eigenschaften.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien in Ansehung

1) des Titels. (P. §. 485.)
2) des Wappens.

Anmerk. Von den Regierungsrechten der Reichsvicarien unten.

III) Anfang und Ende des Rechsvicariats. (L. §. 81.)

Zweyter Abschnitt.

Von den Unterthanen des Reichs.

I. Ueberhaupt.

I) Begriff der Reichsunterthanen.

II) Eintheilungen derselben.

Reichsunmittelbare und Mittelbare.

II. Insbesondere, von den Reichsunmittelbaren. (P §. 474.)

I) Reichsunmittelbare an sich betrachtet.

1) Begriff der Reichsunmittelbaren.

2) Eintheilung derselben in Reichsstände und Nichtreichsstände.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunmittelbaren.

III) Wie sie es werden und wieder aufhören zu seyn.

Anmerk. Von den Mittelbaren unten.

Erstes Kapitel.

Von den Reichsständen. (P. §. 71 — 115. L. §. 57 — 78.)

I. Ueberhaupt. (P. §. 71 — 82.

1. Quellen.

2 Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Die Reichsstände an sich betrachtet.

1) Begriff eines Reichsstandes. Reichsstände (status imperii) sind diejenigen Unmittelbaren, welche an der Reichsregierung Antheil haben.

2) Eigenschaft der Reichsstände, als Reichsstände. Reichsstandschaft.

Anmerk. 1. Unterschied zwischen Realisten und Personalisten.

Anmerk. 2. Unterschied der Reichsstandschaft von andern Eigenschaften der Reichsstände, insonderheit von der Königswürde (status reges).

3) Eintheilungen der Reichsstände.

a) Ueberhaupt. Geistliche und weltliche Reichsstände.

b) Insbesondere, nach der Reichsstandschaft.

1) Churfürsten.

2) Fürsten.

3) Grafen und Herren.

4) Reichsstädte.

Anmerk. 1. Die Prälaten (im Sinne des deutschen Staatsrechts) haben aufgehört zu seyn. (P. §. 95.)

Anmerk. 2. Höhere Reichsstände.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsstände.

Anmerk. Von dem Antheile der Reichsstände an der Reichsregierung unten.

III) Wie die Reichsstände es werden und wieder aufhören zu seyn oder von der Erwerbung und dem Verlust der Reichsstandschaft.

1) Erwerbung der Reichsstandschaft.

a) Ursprüngliche.

b) Uebertragende.

1) Verlust der Reichsstandschaft.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, durch Exemtion. (P. §. 475.)

II. Insbesondere.

A. Von den Reichsständen einzeln betrachtet.

1. Von dem Churfürsten. (P. §. 83—88.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Die Churfürsten an sich betrachtet.

1) Begriff eines Churfürsten. Churfürsten (principes electores s. electores) sind diejenigen Reichsstände, welche Fürsten sind und daher eine Virilstimme auf dem Reichstage haben, unter andern Vorzügen aber das Vorrecht haben, den Kaiser zu wählen.

2) Eigenschaft der Churfürsten als Churfürsten. Churfürstliche Würde (dignitas electoralis).

Anmerk. Unterschied der Churfürsten von andern Eigenschaften derselben.

3) Eintheilung der Churfürsten in geistliche und weltliche.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Churfürsten. Churfürstliche Präeminenzen. Außer dem Rechte den Kaiser zu wählen, in Ansehung

1) der Titulatur der Churfürsten,

2) der königlichen Ehrenbezeugungen,

3) der Unverletzbarkeit ihrer Person.

Anmerk. Von den Rechten der Churfürsten in Ansehung der Reichsregierung unten.

III) Wie die Churfürsten es werden und wieder aufhören zu seyn oder Erwerbung und Verlust der Churwürde.

1) Erwerbung der Churwürde.

2) Verlust derselben.

2. Von den Fürsten.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Staatistik.

I) Die Fürsten an sich betrachtet.

1) Begriff eines Fürsten. Reichsständische Fürsten (status principes) sind diejenigen Reichsstände, welche zwar wie die Churfürsten eine Virilstimme auf dem Reichstag haben, aber nicht die Vorzüge der Churfürsten haben.

2) Eigenschaft der Fürsten als Reichsstände.

Anmerk. Unterschied der Fürsten als reichsständische Fürsten von andern Eigenschaften derselben.

3) Eintheilungen der Fürsten in geistliche und weltliche.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Fürsten.

III) Wie die Fürsten es werden und wieder aufhören zu seyn.

1) Wie die Fürsten es werden.

2) Wie die Fürsten es wieder aufhören zu seyn.

3. Von den Grafen und Herren.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Die Grafen und Herren an sich betrachtet.

1) Begriff der Grafen und Herren. **Grafen** (comites) und **Herrn** (dynastae) sind diejenigen weltlichen Reichsstände, welche keine Virilstimme, sondern nur Antheil an einer Curiatstimme auf dem Reichstage haben.

2) Eigenschaft derselben als Reichsstände.

Anmerk. Unterschied der Grafen und Herren als Reichsstände betrachtet von andern Eigenschaften derselben.

3) Classen der Grafen und Herren.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Grafen und Herren.

III) Wie die Grafen und Herren es werden und wieder aufhören zu seyn.

1) Wie die Grafen und Herren es werden.

2) Wie sie aufhören es zu seyn.

4. Von den Reichsstädten.
(P. §. 104. und 105.)

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

*) Geschichte und Statistik.

I) Die Reichsstädte an sich betrachtet.

1) Begriff einer Reichsstadt. Die **Reichsstädte** (civitates imperii) als Reichsstände betrachtet sind diejenigen Reichsstände, welche Städte sind, oder solche Städte, welche die Reichsstandschaft haben.

2) Eigenschaft der Reichsstädte als Reichsstände.

Anmerk. Unterschied der Reichsstädte als Reichsstände betrachtet, von andern Eigenschaften derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsstädte.
III) Wie sie es werden und aufhören zu seyn.
1) Wie die Reichsstädte Reichsstände werden.
2) Wie sie wieder aufhören es zu seyn.

B. Von den Verbindungen unter den Reichsständen.

A. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht
**) Geschichte und Statistik.

I) Die Verbindungen unter den Reichsständen an sich betrachtet.
1) Begriff von den Verbindungen unter den Reichsständen.
2) Arten derselben.

Anmerk. Von dem Religionskörpern muß im Kirchenrecht gehandelt werden. Siehe den IIIten Anhang des Grundrisses.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Verbindungen unter den Reichsständen.
1) An sich betrachtet.
2) Im Verhältniß zum Reiche.
III) Wie sie entstehen und aufhören.

B. Insbesondere.

1. Von dem Corpus der Reichsstände.
(P. §. 73.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Des Corpus der Reichsstände an sich betrachtet.

1) Begriff des Corpus der Reichsstände. Das Reich im Gegensatz des Kaisers.

2) Mitglieder des Corpus der Reichsstände.

a) Director des Corpus der Reichsstände.

b) Uebrige Mitglieder desselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten des Corpus der Reichsstände.

1) An und für sich betrachtet.

2) Im Verhältniß zum Reiche.

III) Entstehung und Aufhörung des Corpus der Reichsstände.

2. Von den Collegien der Reichsständischen.

a. Ueberhaupt. (P. §. 73.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Die Collegien der Reichsstände an sich betrachtet.

1) Begriff der Collegien der Reichsstände.

2) Arten derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Collegien der Reichsstände.

1) An und für sich betrachtet.

2) Im Verhältniß zum Reiche.

III) Entstehen und Aufhören der Collegien der Reichsstände.

b. Insbesondere.

α. Vom churfürstlichen Collegio.
(P. §. 59. L. §. 60.)

I) Das churfürstliche Collegium an sich betrachtet.
1) Begriff des churfürstlichen Collegii.
2) Mitglieder derselben.
a) Director des churfürstlichen Collegii.
b) Uebrige Mitglieder desselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten des churfürstlichen Collegii.
1) An und für sich betrachtet.
2) Im Verhältniß zum Reiche.

β. Vom fürstlichen Collegio.
(P. §. 90 — 103. L. §. 61.)

I) Das fürstliche Collegium oder der Reichsfürstenrath an sich betrachtet.
1) Begriff des fürstlichen Collegii.
2) Mitglieder desselben.
a) Director des fürstlichen Collegii.
b) Uebrige Mitglieder derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Collegii.
1) An und für sich betrachtet.
2) Im Verhältniß zum Reiche.

γ. Vom reichsstädtischen Collegio.
(P. §. 104. L. §. 63.)

I) Das reichsstädtische Collegium an sich betrachtet.
1) Begriff des reichsstädtischen Collegii.
2) Mitglieder desselben.
a) Director des reichsstädischen Collegii.
b) Uebrige Mitglieder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten des reichsständischen Collegii.
1) An und für sich betrachtet.
2) Im Verhältniß zum Reiche.

3. Von den Reichskreisen. (P. §. 106 — 113. L. §. 75 — 78.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Die Reichskreise an sich betrachtet.
1) Begriff eines Reichskreises. — Reichskreise (circuli imperii) im politischen Sinne sind Gesellschaften benachbarter Reichsstände, welche zu dem Ende errichtet sind, um dadurch gewiß zur Reichsregierung gehörige Geschäfte besorgen zu lassen.

Anmerk. Von dem Reichskreisen im geographischen Sinne unten.

2) Eigenschaft der Reichskreise.
3) Eintheilungen derselben.
4) Mitglieder der Reichskreise. Kreisstände. Kreisstandschaft.
a) Selbst.
α) Kreisdirectoren.
β) Uebrige Mitglieder der Reichskreise.
b) Wie sie es werden und wieder aufhören zu seyn.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichskreise.
1) An und für sich betrachtet.
2) Im Verhältniß zum Reiche.

Anmerk. Von dem Antheile der Reichskreise an den einzelnen Reichsregierungsrechten unten.

Zweytes Capitel.

Von den Reichsunmittelbaren, die nicht Reichsstände sind. (P. §. 460 — 468.)

I. Ueberhaupt.

I) Begriff der Reichsunmittelbaren, die nicht Reichsstände sind.

II) Eintheilung derselben in begüterte und nicht begüterte.

II. Insbesondere.

A. Von den Reichsrittern. (P. §. 460. L. §. 46 — 49.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Von den Reichsrittern einzeln betrachtet.

I) Die Reichsritter an sich betrachtet.

1) Begriff eines Reichsritters.

2) Eigenschaft der Reichsritter als Obern betrachtet.

Anmerk. Unterschied der Reichsritter als Obere betrachtet von ihren übrigen Eigenschaften.

3) Eintheilungen der Reichsritter in Realisten und Personalisten.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter als Reichsritter.

Anmerk. Unterschied von ihren übrigen Eigenschaften.

III) Wie die Reichsritter es werden und wieder aufhören zu seyn.

II. Von dem Corpus der Reichsritterschaft. (P. §. 463 und 464.)

I) Des Corpus der Reichsritterschaft an sich betrachtet.

1) Begriff des Corpus der Reichsritterschaft.

2) Eintheilung desselben im Ritterkreise und Cantone.

3) Mitglieder des Corpus der Reichsritterschaft.

a) Directoren, Hauptleute und Räthe.

b) Uebrige Mitglieder desselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten des Corpus der Reichsritterschaft.

1) An und für sich betrachtet.

2) Im Verhältniß zum Reiche.

B. Von den übrigen begüterten Reichsunmittelbaren.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Die übrigen begüterten Reichsunmittelbaren an sich betrachtet.

1) Begriff der übrigen begüterten Reichsunmittelbaren.

2) Arten derselben, z. B. die Burg Friedberg.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen Reichsunmittelbaren.

Zweite Abtheilung.

Von den Gliedern der Länder.

Erster Absatz.

Von den Gliedern der eigentlichen Länder.

Erstes Capitel.

Von den Gliedern der Territorien.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Ueberhaupt.

I) Die Glieder der Territorien an sich betrachtet.
  1) Begriff eines Mitglieds der Territorien.
  2) Eintheilungen der Mitglieder der Territorien.
    a) Ueberhaupt. Eigentliche Territorialbürger und Einwohner.
    b) Insbesondere.
      α) Landesobere.
      β) Landesunterthanen.

II. Insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von den Landesobern.

I. Ueberhaupt.

I) Begriff der Landesobern.

II) Arten derselben.

II. Insbesondere.

A. Von den Territorialregenten.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Die Territorialregenten an sich betrachtet.

1) Begriff eines Territorialregenten (dominus territoralis).

2) Eintheilungen der Landesherrn.

3) Eigenschaft der Territorialregenten als solcher. Regalwürde (dignitas regalis).

Anmerk. Unterschied der Territorialregenten als solcher von ihren übrigen Eigenschaften, insonderheit der geistlichen Landesherrn.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Territorialregenten, in Ansehung

1) des Titels,

2) des Wappens,

3) der Insignien der Fürsten,

4) der Residenz,

5) des Hofstaats.

a) Haushofstaat.

b) Landeshofstaat.

III) Wie die Territorialregenten es werden und aufhören zu seyn.

1) Erwerbung der Landeshoheit.

2) Verlust derselben.

Anmerk. 1. Von der Gemeinschaft und Theilung der Landeshoheit.

Anmerk. 2. Vom Mißbrauch der Landeshoheit.

B. Von den Interimsobern in den Territorien. (L. §. 40.)

1. In den weltlichen Territorien.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Die Interimsobern oder Vormünder an sich betrachtet.
   1) Begriff der Landesvormünder.
   2) Eintheilungen derselben.

Anmerk. Unterschied der Landesvormünder von Privatvormündern.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder, in Ansehung
   1) des Titels,
   2) des Wappens.

Anmerk. Von den Regierungsrechten der Landesvormünder unten.

III) Wie die Landesvormünder es werden und wieder aufhören zu seyn.
   1) Wie sie es werden.
   2) Wie sie es aufhören zu seyn.

2. In den geistlichen Territorien.

Anmerk. Von der Landesadministration in den geistlichen Territorien während der Minderjährigkeit oder Unvermögenheit der Prälaten muß im Kirchenrechte gehandelt werden. Siehe den IIIten Anhang des Grundrisses.

Zweyter Abschnitt.

Von den Landesunterthanen.

I. Ueberhaupt.

I) Die Landesunterthanen an sich betrachtet.
1) Begriff der Territorialunterthanen.
2) Eintheilungen derselben.
a) Schriftsassen, Amtssassen, Hintersassen.
b) Landsassen oder nicht.
c) Landstände oder Nichtlandstände.
d) Eingebohrne oder nicht.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

III) Wie die Landesunterthanen es werden und wieder aufhören zu seyn.

II. Insbesondere, von den Landständen. (P. §. 197 — 203. L. §. 43. 44.)

I. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Die Landstände an sich betrachtet.
1) Begriff eines Landstandes. Landstände (ordines provinciales) sind diejenigen Landunterthanen, denen eine Concurrenz bey der Ausübung gewisse landesherrliche Rechte zusteht. Landschaft.
2) Eigenschaft der Landstände als solcher. Landstandschaft.

Anmerk. Unterschied der Landstände als solcher von andern Eigenschaften derselben.

3) Eintheilungen der Landstände.

a) Ueberhaupt.

b) Insonderheit, im Prälaten, Adel und Städte.

Anerk. Landtafel oder Landesmatrikel.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Landstände.

Anmerk. Von dem Antheil der Landstände an den einzelnen landesherrlichen Rechten unten.

III) Wie Landstände es werden und wieder aufhören zu seyn.

II. Insbesondere.

A. Von den Landständen einzeln betrachtet.

I. Von den Prälaten.

II. Von den Adel oder der Ritterschaft.

III. Von den Städten.

B. Von dem Corpus der Landstände.

I) Des Corpus der Landstände.

1) Begriff des Corpus der Landstände. Landschaft.

2) Mitglieder desselben.

a) Gemeine Mitglieder.

b) Nichtgemeine Mitglieder, als Landschaftsdirector, Landräthe rc.

II) Rechte und Verbindlichkeiten des Corpus der Landstände.

1) An und für sich betrachtet.

2) Im Verhältniß zum Lande. Repräsentationsrecht der Landstände.

Zweytes Capitel.

Von den Gliedern der Reichsstädte.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Ueberhaupt.

I) Die Glieder der Reichsstädte an sich betrachtet.
   1) Begriff von den Gliedern der Reichsstädte.
   2) Eintheilungen derselben.
      a) Ueberhaupt Bürger oder Einwohner der Reichsstädte.
      b) Insbesondere.
         α) Obre oder der Magistrat in den Reichsstädten.
         β) Unterthanen der Reichsstädte.

II. Insbesondere.

A. Von dem Magistrat in den Reichsstädten.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Der Magistrat in den Reichsstädten an sich betrachtet.
   1) Begriff des Magistrats der Reichsstädte.
   2) Eintheilung desselben, in den innern und äußern Rath.
   3) Mitglieder des Magistrats in den Reichsstädten.
      a) An und für sich betrachtet. Patricier.

b) Wie sie es werden und aufhören zu seyn.

II) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) An und für sich betrachtet.

2) Im Verhältniß zum Reiche.

B. Von den Unterthanen in den Reichsstädten.

I. Ueberhaupt.

I) Die Unterthanen der Reichsstädte an sich betrachtet.

1) Begriff von den Unterthanen der Reichsstädte.

2) Eintheilungen derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen der Reichsstädte.

III) Wie die Unterthanen der Reichsstädte es werden und wieder aufhören zu seyn.

II. Insbesondere, von den Repräsentanten der Bürgerschaft in den Reichsstädten.

I) Die Repräsentanten der Bürgerschaft in den Reichsstädten an sich betrachtet.

1) Begriff von den Repräsentanten der Bürgerschaft in den Reichsstädten.

2) Eintheilungen derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Repräsentanten der Bürgerschaft in den Reichsstädten.

III) Wie die Repräsentanten der Bürgerschaft in den Reichsstädten es werden und wieder aufhören zu seyn.

Zweyter Absatz.

Von den Gliedern der uneigentlichen Länder.

I. Von den Gliedern der reichsritterschaftlichen Gebiete.

I. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Die Glieder der reichsritterschaftlichen Gebiete an sich betrachtet.
   1) Begriff von den Gliedern der reichsritterschaftlichen Gebiete.
   2) Eintheilungen derselben.
      a) Ueberhaupt.
      b) Insbesondere.
         α) Obere.
         β) Unterthanen.

II. Insbesondere.

A. Von den Obern der reichsritterschaftlichen Gebiete.

I) Die Obern der reichsritterschaftlichen Gebiete an sich betrachtet.
   1) Begriff von den Obern der reichsritterschaftlichen Gebiete.
   2) Arten derselben.

II) Persönliche Rechte und Verbindlichkeiten der Obern der reichsritterschaftlichen Gebiete.

III) Wie die Obern der reichsritterschaftlichen Gebiete es werden und wieder aufhören zu seyn.

B. Von den Unterthanen in den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Die Unterthanen in den reichsritterschaftlichen Gebieten an sich betrachtet.

1) Begriff von den Unterthanen in den reichsritterschaftlichen Gebieten.

2) Arten derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen der reichsritterschaftlichen Gebieten.

III) Wie die Unterthanen der reichsritterschaftlichen Gebiete es werden und wieder aufhören zu seyn.

II. Von den Gliedern der übrigen uneigentlichen Länder.

I. Von den Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.

II. Von den Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Vierter Abschnitt.

Vom Staatsgebiete Deutschlands und den darin befindlichen Sachen im Verhältniß zur Staatsverfassung betrachtet.

I. Vom Staatsgebiete Deutschlands.

I. Ueberhaupt.

I) Begriff des Staatsgebietes Deutschlands.

II) Eintheilung desselben in das Gebiet des Reichs und der Länder.

II. Insbesondere.

A. Vom Reichsgebiete.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Das Reichsgebiet an sich betrachtet.

1) Begriff des Reichsgebietes. Das Reichsgebiet (territorium imperii) ist der Raum, worüber sich die Reichshoheit erstreckt.

2) Bestandtheile. Meere, Seen, Flüsse. Berge, Thäler. Producte.

3) Eintheilungen des Reichsgebiets.

a) Ueberhaupt.

1) Länder und Gebiete.

2) Reichskreise im geographischen Sinne.

3) Vicariatsdistrikte.

b) Insbesondere.

α) Reichsunmittelbare oder mittelbare Länder und Gebiete.

β) Reichsständische oder nichtreichsständische Länder und Gebiete.

γ) Eingekreisete und nicht eingekreisete Länder.

Anmerk. Gränzen des Reichs, der Reichskreise und der Vicariatsdistricte.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Reichsgebietes.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit, in Ansehung der Meere, Seen, Flüsse, wilde Thiere, Metalle u. s. w.

B. Vom Gebiete der Länder.

A. Vom Gebiete der eigentlichen Länder.

a. Vom Gebiete der Territorien.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Das Gebiet der Territorien an sich betrachtet.

1) Begriff des Gebietes der Territorien.

2) Bestandtheile der Gebiete der Territorien.

a) Ueberhaupt. Seen, Flüsse, Berge, Thäler u. s. w.

b) Insbesondere.

α) Gewöhnliche und Hauptheile.

1) Stifts- Domainen- und Cammergüter.

2) Geistliche Stiftungen.

3) Rittergüter.

4) Städte.

5) Dörfer.

6) Flecken.

β) Neben- und zufällige Theile, bewohnte oder unbewohnte.

3) Eintheilungen der Gebiete der Territorien im Kreise, Aemter u. s. w.

Anmerk. 1. Unterschied zwischen geschlossene und ungeschlossene Territorien.

Anmerk. 2. Gränzen der Gebiete der Territorien und der einzelnen Districte in denselben.

Anmerk. 3. Von den lehnbaren Territorien im Lehnrecht. Siehe den 1ten Anhang des Grundrisses.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gebiete der Territorien.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, in Ansehung der Seen, Flüsse u. s. w. im Gebiete der Territorien.

b. Vom Gebiete der Reichsstädte.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Das Gebiet der Reichsstädte an sich betrachtet.

1) Begriff des Gebietes der Reichsstädte.

2) Bestandtheile desselben.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere.

α) Reichsstadt selbst.

β) Gebiet außer der Reichsstadt selbst.

3) Eintheilungen in gewisse Districte. Aemter.

Anmerk. Gränzen des Gebiets der Reichsstadt.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Gebietes der Reichsstädte.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, in Ansehung einzelner Gegenstände im Gebiete der Reichsstädte.

B. Vom Gebiete der uneigentlichen Länder.

a. Vom District der reichsritterschaftlichen Gebiete.

I) Die Districte der reichsritterschaftlichen Gebiete an sich betrachtet.

1) Begriff von den Districten der reichsritterschaftlichen Gebiete.
2) Bestandtheile derselben.
a) Ueberhaupt.
b) Insbesondere, Dörfer, Städte u. s. w.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Districte der reichsritterschaftlichen Gebiete.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere, nach einzelnen Gegenständen.

II. Von den im Staatsgebiete befindlichen Sachen im Verhältniß zum deutschen Staat betrachtet.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I. Ueberhaupt.

I) Die in Deutschland befindlichen Sachen im Verhältniß zum Staat an sich betrachtet.
1) Begriff der in Deutschland befindlichen Sachen.
2) Eintheilungen derselben.
a) Physisch betrachtet.
α) Ueberhaupt, körperliche, unkörperliche; bewegliche, unbewegliche u. s. w.
β) Insbesondere, einzelne oder zusammengesetzte Sachen (universitates rerum).
b) Rechtlich betrachtet, herrenlose oder eigene Sachen, öffentliche oder Privatsachen einzelner oder moralischer Personen. Allmandengüter.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Sachen in Deutschland.

II. Insbesondere.

A. Von den im Reiche befindlichen Sachen.

I) Die im Reiche befindlichen Sachen an sich betrachtet.

1) Begriff der im Reiche befindlichen Sachen.

2) Eintheilungen derselben.

a) Ueberhaupt Reichsunmittelbare oder mittelbare Sachen.

b) Insbesondere, Reichsgüter z. B. Reichsinsignien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der im Reiche befindlichen Sachen.

B. Von den in den Ländern befindlichen Sachen.

A. In den eigentlichen Ländern.

a. In den Territorien.

I) Die in den Territorien befindlichen Sachen an sich betrachtet.

1) Begriff der in den Territorien befindlichen Sachen.

2) Eintheilungen derselben.

a) Ueberhaupt. Wilde Thiere. Metalle.

b) Insbesondere. Residenzen u. d. gl.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der in den Territorien befindlichen Sachen.

b. In den Reichsstädten.

I) Die in den Reichsstädten befindlichen Sachen an sich betrachtet.

1) Begriff der in den Reichsstädten befindlichen Sachen.

2) Arten derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der in den Reichsstädten befindlichen Sachen.

B. In den uneigentlichen Ländern.

a. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Die in den reichsritterschaftlichen Gebieten befindlichen Sachen an sich betrachtet.

1) Begriff der in den reichsritterschaftlichen Gebieten befindlichen Sachen.

2) Arten derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der in den reichsritterschaftlichen Gebieten befindlichen Sachen.

b. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Die in den übrigen uneigentlichen Ländern befindlichen Sachen.

1) Begriff der in den übrigen uneigentlichen Ländern befindlichen Sachen.

2) Arten derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der in den übrigen uneigentlichen Ländern befindlichen Sachen.

Zweiter Theil.

Deutsches Regierungsrecht (P. §. 116 — 523. L. §. 82 — 244.)

1. Quellen.

2. Schriften.

J. C. Majer's System der Staatsregierungen im Grundrisse. Hof 1803. gr. 8.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

Zweite Abtheilung.

Von der Regierung Deutschlands überhaupt (P. §. 116 — 214. L. 82 — 86.)

I. Ueberhaupt.

A) Der Regierung Deutschlands an sich betrachtet.

1) Begriff der Regierung Deutschlands.

2) Eintheilung derselben in die

a) Reichsregierung,

b) Landesregierung,

α) der eigentlichen (reichsständischen) Länder,

β) der uneigentlichen (nicht reichsständischen) Länder.

B) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Regierung Deutschlands.

II. Insbesondere. Unterschied zwischen dem Rechte der Regierung und der Art und Weise der Regierungen in Deutschland.

Anmerk. Die Lehren von der Regierung Deutschlands in Ansehung des Lehn- Criminal und Kirchenwesens g hören eigentlich zum Lehn- Criminal- und Kirchenrecht. Siehe indessen den Anhang Num. I. II. und III.

Erster Abschnitt.

Von der Reichsregierung.

I.

Im ordentlichen Zustande des Reichs.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

A.

Von dem Rechte der Reichsregierung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers in Ansehung der Reichsregierung.
   A) Rechte des Kaisers.
      1) Begriff der Regierungsrechte des Kaisers (jura regiminis Imperatoris).
      2) Beschaffenheit der Regierung des Kaisers nach Subject und Object der Reichsregierung.
      3) Eintheilung der Kaiserlichen Regierungsrechte.
         a) überhaupt. (P. §. 215. 260. 261. 335. L. §. 82.)
         b) insbesondere.
            α) in Rücksicht auf die Reichsstände als solche in vorbehaltene Rechte, oder Kaiserliche Reservatrechte in der ersten Bedeutung und mitgetheilte Regierungsrechte. Letztere sind entweder Comitialrechte oder blos den Churfürsten mitgetheilte Rechte (jura imperatorio electoralia). Erstere sind entweder eingeschränkte oder nicht eingeschränkte.

Anmerk. 1. Sind die Regierungsrechte des Kaiser in der Regel Comitialrechte oder nicht?

Anmerk. 2. Ueber den Ausdruck: Kaiserliche Kabinetssachen und Reichstagssachen oder Geschäffte.

Anmerk. 3. Begriff der Kaiserlichen Machtvollkommenheit.

Anmerk. 4. Ob und in wiefern den Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der Kaiserlichen Regierung beygelegt werden könne?

β) in Rücksicht auf die Landesherrn als solche in privative oder Kaiserliche Reservatrechte in der zweiten Bedeutung und nicht privative Regierungsrechte. Diese sind entweder gemeinschaftliche (concurrentia) oder ausschließliche (exclusiva).

Anmerk. Grund der privativen Regierungsrechte oder Kaiserlichen Reservatrechte in der zweiten Bedeutung.

B) **Verbindlichkeiten des Kaisers.**

1) **überhaupt.**

2) **insbesondere. Schutz des Kaisers in Ansehung der Unmittelbaren und Mittelbaren.**

Anmerk. 1. Von der außerordentlichen Gewalt des Kaisers in Reichscollisionsfällen.

Anmerk. 2. Die Kaiserin hat keinen Antheil an der Reichsregierung.

Anmerk. 3. Von der Verleihung Kaiserlicher Rechte unten.

Anmerk. 4. Vom Mißbrauch der Kaiserlichen Gewalt.

Anmerk. 5. Verbindlichkeiten des Regierungsnachfolgers in Ansehung der Handlungen seiner Vorfahren am Reiche.

II. Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

1) Rechte. Rechte der natürlichen Freiheit. Wohlerworbene Rechte.

2) Verbindlichkeiten.

a) überhaupt. Treue und Gehorsam der Reichsunterthanen.

b) insondere. Huldigung des Kaisers. (P. §. 52.)

Anmerk. 1. Von der Lehnstreue der Reichsvasallen und den Lehnseid derselben muß im Lehnrechte gehandelt werden.

Anmerk. 2. Von den Zeichen der Reichsunterwürfigkeit (P. §. 55.).

B.

Von der Art und Weise der Reichsregierung.

a.

In sofern die Reichsregierung von dem Kaiser allein abhängt (P. §. 132 — 138.)

I. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers in Ansehung der Art und Weise der Reichsregierung, in so fern sie von ihm allein abhängt.

A) Ausübung der Reichsregierung am Kaiserlichen Hofe (P. §. 132.).

a) selbst.

1) von dem Kaiser in eigener Person.

2) mit Zuziehung des Reichshofraths und des Reichsvicekanzlers.

Anmerk. Verschiedene Eigenschaften des Reichshofraths.

b) Canzlei=Ceremoniel, Art der Ausfertigung am Kaiserlichen Hofe und Reichsarchiv (P. §. 133 — 135.).

B) Ausübung der Reichsregierung außerhalb des Kaiserlichen Hofes durch andere (P. §. 136 — 138.).

1) überhaupt. Kaiserliche Commissionen und Gesandtschaften (P. §. 136.)

2) insbesondere. Kaiserliche Hofpfalzgrafen. (P. §. 138.) Unterschied zwischen der großen und kleinen Comitiv.

Anmerk. Von den Kaiserlichen Notarien unten. (P. §. 137.)

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

1) überhaupt.

2) insbesondere, der Kaiserlichen Hofpfalzgrafen.

b.

In sofern die Reichsstände dabey concurriren. (P. §. 136 — 183. L. §. 59 — 74.)

I) Ueberhaupt. Reichsstaatsversammlungen.

1) Begriff der Reichsstaatsversammlungen.

2) Eintheilung derselben in

a) allgemeine Versammlungen.

α) Reichstage.

β) Reichsdeputationen, Reichsdeputationstage.

b) besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.

Anmerk. Besondere Zusammenkünfte des Kaisers und der Churfürsten sind nicht mehr üblich.

II) Insbesondere.

1. Vom Reichstage (P. §. 137 — 163. L. §. 39 — 69.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt.

1) Begriff des Reichstages. Der Reichstag (comitia imperii universalia vera oder comitia imperii schlechthin) ist eine vom Kaiser zusammenberufene allgemeine Versammlung der Reichsstände u. s. w.

Anmerk. Unterschied des Reichstags von einer bloßen Versammlung der Reichsstände.

2) Beschaffenheit des Reichstages.
3) Directorium auf dem Reichstage.

I) Insbesondere. Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der

A) Entstehung eines Reichstages und zwar
   1) der Berufung.
   2) der Erscheinung.
   3) der Legitimation.

B) Berathschlagungen auf dem Reichstage.
   1) Veranlassung dazu. Kaiserliche Propositionen.
   2) Dictatur.
   3) Berathschlagungen selbst.
   4) Abfassung der Collegialschlüsse. Votiren und Mehrheit der Stimmen (P. §. 175 — 180.).

5) Reichsgutachten (placitum imperii).
6) Reichsschluß (conclusum imperii).

C) Ende des Reichstages. Reichsabschied (recessus imperii).

Anmerk. 1. Vom Ceremoniel auf dem Reichstage.

Anmerk. 2. Von den Reichstagsgesandten.

2. Von den Reichsdeputationen (P. §. 164 — 168. L. 70 — 72.)

1. Quellen.
2. Schriften. Vorzüglich: Majer's deutsches weltliches Staatsrecht, Th. I. S. 480 u. f.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt.
1) Begriff einer Reichsdeputation (comitia imperii repraesentatia).
2) Eintheilung der Reichsdeputationen.

II) Insbesondere.
1) ordentliche Reichsdeputationen.
2) außerordentliche Reichsdeputationen.

Anmerk. Unterschied der Reichsdeputationen von Reichsständischen Deputationen.

3. Von den besondern Zusammenkünften der Reichsstände (P. §. 169 — 174. L. §. 73 — 78.)

I. Ueberhaupt.
1) Begriff der besondern Zusammenkünfte der Reichsstände.
2) Arten derselben.

II. Insbesondere.

a. Von den Zusammenkünften der einzelnen Classen der Reichsstände.

I) Begriff der Zusammenkünfte der einzelnen Classen der Reichsstände. Collegialische reichsständische Versammlungen.

II) Arten derselben.

1) Churfürstentage.
2) Fürstentage.
3) Grafentage.
4) Städtetage.

Anmerk. Von den Conferenzen der Religionskörper muß im Kirchenrechte gehandelt werden. Siehe den Anhang Num. III. (P. §. 172 — 174. L. §. 73.)

b. Von den Kreisversammlungen (P. §. 171. L. 75 — 78.)

I) Begriff der Kreisversammlungen. Kreistäge (conventus circulares).

II) Arten derselben.

II.

Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

A.

Von dem Rechte der Reichsregierung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien in Ansehung der Reichsverwesung.

A) Rechte der Reichsvicarien.

1) Begriff der Rechte der Reichsvicarien.

2) Beschaffenheit der Rechte der Reichsvicarien nach dem Subjecte und Objecte.

3) Eintheilungen der Rechte der Reichsvicarien.

a) überhaupt.

b) insbesondere, nach den Vicariatsdistricten.

B) Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

B.

Von der Art und Weise der Reichsverwesung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien in Ansehung der Art und Weise der Reichsverwesung.

1) Verwaltung der Reichsregierung selbst.

a) unmittelbar selbst.

b) durch andere, besonders durch die Vicariatshofgerichte.

2) Canzley-Ceremoniel, Art der Ausfertigung und Archive in Ansehung der Reichsverweser.

Anmerk. 1. Von den Vicariatspatenten.

Anmerk. 2. Von der Fortdauer des Reichstages im Zwischenreiche und den Rechten der Reichsvicarien hiebey.

Anmerk. 3. Vom Unterschiede des Reichstages beym Leben des Kaisers und während des Zwischenreichs. Siehe G. Wiese Preisschrift darüber rc. Gött. 1791. 4.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

1) überhaupt.

2) insbesondere. Verhältniß der Reichsstände gegen die Reichsvicarien.

Anmerk. 1. Von den Reichsständen, welche von der Reichsverwesung frey sind, und deren Verhältniß zum Reiche im Zwischenreiche.

Anmerk. 2. Vom Unterschiede zwischen imperium vacans und impeditum.

Anmerk. 3. Unterschied zwischen der Regierung des Reichs im ordentlichen Zustande und der Regierung des Reichs im außerordentlichen Zustande, insonderheit während eines Zwischenreichs (eine wahre Reichsverwesung), und wenn der Kaiser gehindert wird, zu regieren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Landesregierung.

Erster Absatz.

Von der Regierung der eigentlichen Länder.

Erstes Kapitel.

Von der Regierung der Territorien.

I.

Im ordentlichen Zustande der Territorien.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

A.

Von dem Rechte der Landesregierung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherrn in Ansehung der Landesregierung.

A) Rechte der Landesherrn.

1) Begriff der Landesherrlichen Regierungsrechte (jura regiminis territorialis s. jura territorialia).

Anmerk. Unterschied der Landesherrlichen Regierungsrechte von andern Rechten des Landesherren.

2) Beschaffenheit der Landesherrlichen Regierungsrechte. Subject und Object derselben.

3) Eintheilungen der Landesherrlichen Regierungsrechte.

a) überhaupt (P. §. 215. 260. 261. 335. L. §. 82.)

b) insbesondere.

α) im Verhältniß zu der Kaiserlichen Regierung in Landesherrliche Regierungsrechte an und für sich und vermöge Kaiserlicher Verleihung (P. §. 117.)

β) im Verhältniß zu den Landständen in den Ländern, wo Landstände sind, in vorbehaltene Landesherrliche Regierungsrechte (Landesherrliche Reservate) und mitgetheilte.

4) Verhältniß der Landesherrlichen Regierung.

a) gegen die Reichsregierung. Devolutionsrecht des Kaisers (P. §. 117.)

Anmerk. 1. Grenzlinie zwischen den Landesherrlichen und Kaiserlichen Regierungsrechten.

Anmerk. 2. Verhältniß der Landesherrlichen Regierung im außerordentlichen Zustande des Reichs zur Verwesung der Reichsvicarien.

b) gegen die Regierung benachbarter Länder.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Staatsrechtsservituten (P. §. 471. L. §. 184. und der dabey angeführte Gönner).

Anmerk. 1. Quellen der einzelnen Regierungsrechte in den Territorien.

Anmerk. 2. Von der Beschränkung der Landesherrlichen Regierung.

Anmerk. 3. Von gemeinschaftlichen Regierungsrechten.

Anmerk. 4. Von der außerordentlichen Gewalt der Landesherrn in Nothfällen.

Anmerk. 5. Unterschied zwischen der Regierung in den weltlichen und geistlichen Territorien.

Anmerk. 7. Aehnlichkeit zwischen der Reichsregierung und der Landesregierung. Sprüchwort: Jeder Fürst ist Kaiser in seinem Lande.

B) Verbindlichkeiten des Landesherrn.

1) des regierenden Landesherrn.

a) überhaupt.

b) insbesondere.

α) gegen das Reich.

א) im ordentlichen Zustande des Reichs.

ב) im außerordentlichen Zustande des Reichs.

β) gegen seine Unterthanen.

ℵ) überhaupt.

ב) insbesondere, gegen die Landstände.

γ) gegen benachbarte Landesherrn und andere Nachbarn.

2) des Nachfolgers in der Landesregierung (L. §. 42. und der dabey angeführte v. Kampz).

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Territorien.

1) Rechte der Unterthanen.

a) überhaupt. Rechte der natürlichen Freyheit.

b) insbesondere. Wohlerworbene Rechte der Unterthanen.

α) vermöge Concession oder unvordenklichen Besitz. Sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit. (P. §. 195. L. §. 83.)

β) vermöge besonderer Erlaubniß.

2) Verbindlichkeiten der Unterthanen.

a) Verbindlichkeiten selbst.

α) überhaupt. Treue und Gehorsam der Landesunterthanen.

β) insbesondere, nach Unterschied der Landesunterthanen.

ℵ) der Landsassen (P. §. 54.)

ב) der Landstände.

b) Verstärkung der Verbindlichkeiten durch die Landeshuldigung (P. §. 53. L. §. 18. und der dabey angeführte Bunz).

Anmerk. 1. Von den Zeichen der Landesunterthänigkeit.

Anmerk. 2. Von der Verfolgung seiner Rechte in Regierungssachen zwischen den Landesherrn und Unterthanen.

Anmerk. 3. Von dem Verhältniß der Geistlichen in den Territorien zu ihren Landesherrn muß im Kirchenrecht gehandelt werden. Siehe den IIIten Anhang des Grundrisses.

A.

Von der Art und Weise der Landesregierung (P. §. 207 und 208.).

a.

In sofern die Landesregierung von den Landesherrn allein ausgeübt wird.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherrn in Ansehung der Art und Weise der Landesregierung.

1) selbst.

a) unmittelbar. Selbstregierung des Landesherrn.

b) mittelbar in Ansehung der Landesbeamte und Collegien.

α) überhaupt.

β) insbesondere.

א) in Regierungs- und Justizsachen.

ב) durch Gesandte.

2) Canzley- Ceremoniel und Archive der Landesherrn.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

Anmerk. 1. Von dem Hofceremoniel.

Anmerk. 2. Von der Canzley.

Anmerk. 3. Große Verschiedenheit in Ansehung der Art und Weise der Landesregierung nach Unterschied der Länder (P. §. 208.).

b.

In sofern die Landstände concurriren.
(P. §. 200 — 203.)

I) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Landesregierung, in sofern die Landstände concurriren. Landtage.

1) an sich betrachtet.

a) Begriff eines Landtages. Landtage (comitia provincialia) sind Zusammenkünfte des Landesherrn und der Landstände, um über diejenigen Landesangelegenheiten, wobey diesen eine Concurrenz zusteht, zu berathschlagen. Landtagssachen oder Geschäffte.

b) Eintheilung derselben in allgemeine, Landtage schlechthin und besondere oder Deputations-, Ausschußtage. Weiterer oder engerer Ausschuß.

2) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Landtage und zwar

a) der allgemeinen Landtage.

α) die Berathschlagungen selbst. Landesherrliche Proposition. Landesbeschwerden.

β) der Anfang der Landtage.

γ) das Ende der Landtage. Landtagsabschiede.

b) der Deputationen.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

Anmerk. 1. Unterschied der Landtage von den besondern Zusammenkünften der Landstände.

Anmerk. 2. Vom Ceremoniel auf Landtagen.

Anmerk. 3. Ob und wiefern den Landständen ein Mitregierungsrecht beyzulegen sey? (P. §. 203.)

II.

Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1.

In den weltlichen Territorien.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

A.

Von dem Rechte der Landesregierung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Landesvormünder.

A) Rechte der Landesvormünder.

1) Begriff der vormundschaftlichen Landesregierung.

Anmerk. Unterschied derselben von der Privatvormundschaft des Landesherrn.

2) Arten derselben.

3) Beschaffenheit der vormundschaftlichen Landesregierung.

4) Verhältniß der vormundschaftlichen Landesregierung.

a) gegen die Reichsregierung.

b) gegen die Regierung in benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in Ansehung der vormundschaftlichen Landesregierung.

B.

Von der Art und Weise der Landesregierung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder in Ansehung der Art und Weise der Landesregierung.

1) selbst.

a) unmittelbar. Selbstregierung der Landesvormünder.

b) mittelbar, in Ansehung der Landesbeamten und Collegien.

2) Ceremoniel- und Archivwesen.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

Anmerk. Rechte und Verbindlichkeiten der Landstände in Ansehung der vormundschaftlichen Landesregierung.

2.

In den geistlichen Territorien.

Anmerk. Diese Materie gehört eigentlich zum Kirchenrecht. Siehe den IIten Anhang des Grundrisses.

Zweytes Kapitel.

Von der Regierung der Reichsstädte

(P. §. 209 — 214. L. §. 51.)

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

A.
Von dem Rechte der Reichsstädtischen Regierung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in Ansehung der Regierung der Reichsstädte.

A) Rechte des Magistrats.

1) Begriff der Reichsstädtischen Regierung.

Anmerk. Unterschied der Reichsstädtischen Regierung von dem Stadtregimente.

2) Beschaffenheit der Reichsstädtischen Regierung. Subject und Object derselben.

3) Eintheilung der Reichsstädtischen Regierungsrechte.

a) überhaupt.

b) insbesondere.

α) im Verhältniß zu der Kaiserlichen Regierung in Reichsstädtische Regierungsrechte an und für sich, und vermöge Kaiserlicher Verleihung solche (P. §. 117.)

β) im Verhältniß zu der Bürgerschaft in vorbehaltene und mitgetheilte.

Anmerk. Antheil der Bürgerschaft an der Reichsstädtischen Regierung.

4) Verhältniß der Reichsstädtischen Regierung.

a) zur Reichsregierung (P. §. 210.)

b) zur Regierung benachbarter Lande.

Anmerk. Unterschied zwischen dem Verhältniß der Territorial- und Reichsstädtischen Regierung zur Reichsregierung.

B) Verbindlichkeiten des Magistrats.

B.

Von der Art und Weise der Reichsstädtischen Regierung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in Ansehung der Art und Weise der Reichsstädtischen Regierung.
  1) selbst.
    a) unmittelbar.
      α) Selbstverwaltung des Magistrats.
      β) Concurrenz der Bürgerschaft.
    b) mittelbar, durch reichsstädtische Beamte und Collegien (Aemter).
      α) überhaupt.
      β) insbesondere.
        ℵ) in Regierungs- und Justizsachen.
        ב) durch Gesandte und Abgeordnete.
  2) Ceremoniel und Archive der Reichsstädte.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

Zweiter Absatz.

Von der Regierung der uneigentlichen Länder.

Erstes Kapitel.

Von der Regierung der Reichsritterschaftlichen Gebiete.

1. Quellen.
2. Schriften.
  *) Allgemeines Staatsrecht.
  **) Geschichte und Statistik.

A. Von dem Rechte der Reichsritterschaftlichen Regierung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Reichsritterschaftlichen Regierung.

A) der einzelnen Reichsritter.
1) Rechte der Reichsritter.
a) Begriff der Regierung der Reichsritter.
b) Beschaffenheit der Regierung der Reichsritter.
c) Verhältniß der Regierung der Reichsritter
α) zur Reichsregierung.
β) zur Regierung benachbarter Länder.
2) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
B) des Corpus der Reichsritterschaft, insonderheit der Directoren.
1) Rechte desselben.
2) Verbindlichkeit desselben.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den reichsritterschaftlichen Gebiete.

B. Von der Art und Weise der Reichsritterschaftlichen Regierung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Art und Weise der Reichsritterschaftlichen Regierung.
1) selbst.
A) der einzelnen Reichsritter.
a) unmittelbar. Selbstregierung der Reichsritter.
b) mittelbar, durch Beamte und Collegien.
α) überhaupt.
β) insbesondere.
א) in Regierungs- und Justizsachen.
ב) durch Bevollmächtigte.
B) des Corpus der Reichsritterschaft, insonderheit der Directoren.
2) Ceremoniel und Archivwesen.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen der Reichsritterschaft in Ansehung der Art und Weise der Regierung.

Zweytes Kapitel.

Von der Regierung der übrigen uneigentlichen Länder.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

A) Von dem Rechte der Regierung.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern.
   1) Rechte der Obern.
      a) an sich betrachtet.
      b) im Verhältniß
         α) zur Reichsregierung.
         β) zur Regierung benachbarter Länder.
   2) Verbindlichkeiten der Obern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

B) Von der Art und Weise der Regierung.

I) Rechte und Verbindlichkeit der Obern.
   1) selbst.
      a) unmittelbar.
      b) mittelbar, durch Beamte.
   2) Ceremoniel und Archivwesen.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in Ansehung der Art und Weise der Regierung.

Zweyte Abtheilung.

Von den einzelnen Regierungsrechten in Deutschland (P. §. 215 — 442. L. §. 87 — 244.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt. (P. §. 215. L. §. 82.)
II) Insbesondere.

Anmerk. 1. Ueber die Classification der Regierungsrechte in Deutschland.

Anmerk. 2. Die einzelnen Regierungsrechte in Ansehung des Lehn- Criminal- und Kirchenwesens in Deutschland gehören eigentlich zum Lehn- Criminal- und Kirchenrecht. Siehe indessen den Anhang Num. I. II. und III.

Erstes Hauptstück.

Von den einzelnen Regierungsrechten in Deutschland nach der Art der Wirksamkeit.

I) Ueberhaupt.
II) Insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von der anordnenden Gewalt in Deutschland.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt.

1) Begriff der anordnenden Gewalt. Organisation.
2) Theile derselben.
II) Insbesondere.

Erstes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Gewalt in Deutschland. (P. §. 221 — 227. L. §. 89 — 98.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Gesetzgebung in Deutschland an sich betrachtet.
1) Begriff der Gesetzgebung in Deutschland. Deutsche Gesetze.
2) Eintheilung derselben,
a) nach dem Gegenstande.
b) nach der Art der Gesetze selbst.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gesetzgebung in Deutschland. (P. §. 222 — 227. L. §. 91 — 97.)

Anmerk. 1. Von dem Rechte der Criminalgesetzgebung in Deutschland muß im Criminalrecht gehandelt werden. S. den Anhang Num. II.

Anmerk. 2. Unterschied dieser Lehre von der Gesetzgebungswissenschaft, als einer Lehre der Politik.

I. Im Reiche (P. §. 222. L. §. 91.)

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche. Reichsgesetze und deren Arten.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht, neue Gesetze zu machen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein. Publications- oder Promulgationsrecht des Kaisers.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

α) überhaupt.

β) insbesondere, durch die Reichskreise.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.

S. Schmidlins Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt während eines Zwischenreichs in Deutschland. Stuttg. 1790. 8.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

1) überhaupt. Rechte der Autonomie der Reichsunmittelbaren.

2) insbesondere, der Reichskreise. Kreisverordnungen.

Anmerk. Reichsgewohnheitsrecht.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien. (P. §. 223[a]. L. §. 93 — 96.)

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien. Landesgesetze und deren Arten.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht der Landesherren, neue Gesetze zu machen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherrn allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar. Gesetzcommissionen im Lande.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche. Kann ein Landesherr wider das gemeine Recht in Deutschland Landesgesetze machen?

b) zu den benachbarten Ländern. Retorsion der Landesgesetze (L. §. 96.)

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

1) überhaupt. Recht der Autonomie der Landesunterthanen.

a) einzelne Personen.

b) Gewohnheiten. Recht, Statuten zu machen.

2) insbesondere. Verbindlichkeit der Landesgesetze außer Landes.

Anmerk. 1. Landesgewohnheitsrecht.

Anmerk. 2. Ist der Landesherr an seine Gesetze gebunden? S. Schnauberts Abhandlung: Auch der Regent ist an den von ihm gegebenen Gesetze gebunden; aus dem Lateinischen mit einigen Anmerkungen und Grundsätzen von F. F. Hagemeister. Rostock und Leipzig 1795. gr. 8.

B. In den Reichsstädten (P. §. 223b. L. § 93b.)

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht des Magistrats, neue Gesetze zu machen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Magistrat allein.

β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.

b) mittelbar.

B) Verbindlichkeiten des Magistrats.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

1) überhaupt.

2) insbesondere. Recht der Autonomie und Statuten in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten. (P. §. 462. L. §. 93. Not. 3.)

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) innerlich.

a) Rechte der Reichsritter.

α) Rechte selbst.

β) Ausübung der Rechte.

b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
  1) innerlich.
    a) Rechte der Obern.
    b) Verbindlichkeiten der Obern.
  2) Aeußerlich, in dem Verhältniß
    a) zum Reiche.
    b) zu den benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Zweytes Kapitel.

Von dem Rechte der Privilegien (P. §. 228—231. L. §. 90. 92. 97.)

1. Quellen.
2. Schriften.
  *) Allgemeines Staatsrecht. (P. §. 228. L. §. 90.)
  **) Geschichte und Statistik.

I) Privilegien in Deutschland an sich betrachtet.
  1) Begriff eines Privilegiums in Deutschland.
  2) Eintheilungen der Privilegien.
    a) nach dem Gegenstande.
    b) nach dem Umfange.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Privilegien in Deutschland.

I. Im Reiche (P. §. 230 und 231. II. L. §. 92.)

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.
  A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere. Recht des Kaisers, Privilegien zu ertheilen.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) vom Kaiser allein.
β) mit Concurrenz der Reichsstände.
b) mittelbar, durch die Hofpfalzgrafen.
II) Verbindlichkeiten des Kaisers.
B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien (L. §. 92. Anmerk.)
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.
1) überhaupt.
2) insbesondere, der Privilegirten.

Anmerk. Gültigkeit der ältern Kaiserlichen Privilegien.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern (P. §. 229 und 231. I. L. §. 97.)

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.
1) innerlich.
A) im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere. Recht der Landesherren, Privilegien zu ertheilen.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von den Landesherrn allein.
β) mit Concurrenz der Landstände.
b) mittelbar.
II) Verbindlichkeiten der Landesherren.
B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.
1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.
2) im geistlichen Territorien.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.
1) überhaupt.
2) insbesondere, der Privilegirten im Lande.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
1) innerlich.
I) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht des Magistrats, Privilegien zu ertheilen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von dem Magistrat allein.

β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Magistrats.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

1) überhaupt.

2) insbesondere, der Privilegirten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten (L. §. 97. Not. 2.)

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) innerlich.

a) Rechte der Reichsritter.

α) Rechte selbst.

β) Ausübung der Rechte.

b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

Von der aufsehenden Gewalt in Deutschland. (P. §. 216—220. L. §. 87. u. 88.)

1. Quellen.

2. Schriften. Vorzüglich: C. A. Tittmann Comment. de ambitu et limitibus juris supremae inspectionis e natura rei et principiis juris publici, tam universalis quam germanici, rite ponendis. Gött. 1796. 4.

*) Allgemeines Staatsrecht. (P. §. 216. L. §. 87.)

**) Geschichte und Statistik.

I) Oberaufsicht in Deutschland an sich betrachtet.

1) Begriff der Oberaufsicht in Deutschland.

2) Eintheilung derselben.

a) nach dem Gegenstande. — Gesellschaften.

b) nach den Mitteln. — Visitationen.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Oberaufsicht in Deutschland. (P. §. 217 — 220. L. §. 88.)

Anmerk. Von dem Rechte der Oberaufsicht in Religions- und Kirchensachen in Deutschland muß im Kirchenrecht gehandelt werden. Siehe den Anhang Num. III.

I. Im Reiche. (P. §. 88a.)

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. — Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.
β) insbesondere. Visitationsrecht des Kaisers.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) vom Kaiser allein.
β) mit Concurrenz der Reichsstände.
b) mittelbar.
α) überhaupt.
β) insbesondere, durch die Reichskreise. (P. §. 88[b].)
II) Verbindlichkeiten des Kaisers.
B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.
1) überhaupt.
2) insbesondere, der Reichskreise.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien. (L. §. 88[c].)

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.
1) innerlich.
A) im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.
I) Rechte der Landesherrn.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.
β) insbesondere. Landesherrliches Visitationsrecht.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von den Landesherrn allein.
β) mit Concurrenz der Landstände.
b) mittelbar, durch dazu bestellte Personen, einzelne oder Collegien.
II) Verbindlichkeiten des Landesherren.
1) überhaupt.
2) insbesondere, gegen die Landstände.
B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.
1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.
2) in geistlichen Territorien.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.
1) überhaupt.
2) insbesondere, der Obrigkeiten im Lande, welche dieses Fach der Regierung zu besorgen haben.

B. In den Reichsstädten. (L. §. 88. Not. 2ᵃ.)

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
1) innerlich.
A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere. Visitations-recht des Magistrats.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von den Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar, durch andere.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.
1) überhaupt.
2) insbesondere, der Obrigkeiten, welche dieses Fach der Regierung zu besorgen haben.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten. (L. §. 88. Not. 2b).

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.
1) Innerlich.
a) Rechte der Reichsritter.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.

1) Innerlich.

a) Rechte der Obern.

b) Verbindlichkeiten der Obern.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Dritter Abschnitt.

Von der beurtheilenden Gewalt in Deutschland.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Statsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Beurtheilung in Deutschland an sich betrachtet.

1) Begriff der Beurtheilung in Deutschland.

2) Eintheilung derselben

a) nach dem Gegenstande. Oeffentliche Anstalten.

b) nach der Wirkung. Bestätigung und Aufhebung öffentlicher Anstalten.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Beurtheilung in Deutschland.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, Bestätigungs- und Aufhebungsrecht des Kaisers.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, Landesherrliches Bestätigungs- und Aufhebungsrecht.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhättniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, Bestätigungs- und Aufhebungsrecht des Magistrats.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von dem Magistrat allein.

β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.

b) mittelbar.

B) Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) Innerlich.

a) Rechte der Reichsritter.

α) Rechte selbst.

β) Ausübung der Rechte.

b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
  1) Innerlich.
    a) Rechte der Obern.
    b) Verbindlichkeiten der Obern.
  2) Aeußerlich
    a) zum Reiche.
    b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Vierter Abschnitt.

Von der vollziehenden Gewalt in Deutschland. (P. §. 242 u. 244. L. 97.)

1. Quellen.
2. Schriften.
  *) Allgemeines Staatsrecht.
  **) Geschichte und Staatistik.

I) Vollziehung in Deutschland an sich betrachtet.
  1) Begriff der Vollziehung in Deutschland.
  2) Eintheilung derselben,
    a) nach dem Gegenstande.
    b) nach dem Mitteln. Ergänzung.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Vollziehung in Deutschland.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, Ergänzungsgewalt des Kaisers.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

α) überhaupt.

β) insbesondere, durch die Reichskreise.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere, Ergänzungsgewalt der Landesherren.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von den Landesherren allein.
β) mit Concurrenz der Landstände.
b) mittelbar.
II) Verbindlichkeiten der Landesherren.
B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.
1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.
2) in geistlichen Territorien.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
1) Innerlich.
A) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere, Ergänzungsgewalt des Magistrats.

b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.
1) Innerlich.
a) Rechte der Reichsritter.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.

1) Innerlich.
   a) Rechte der Obern.
   b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, in dem Verhältniß
   a) zum Reiche.
   b) zu den benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Zweytes Hauptstück.

Von den Regierungsrechten nach den in Deutschland Mitteln.

I) Ueberhaupt.
II) Insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von dem Repräsentationsrechte in Deutschland.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Repräsentation in Deutschland an sich betrachtet.
   1) Begriff der Repräsentation in Deutschland.
   2) Eintheilung derselben,
      a) nach den Gegenständen.
      b) nach der Wirkung. Aufnahme neuer Staatsbürger.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Repräsentation in Deutschland.

Anmerk. Von der Aufnahme der Religionsgenossen, insonderheit der Juden (P. §. 367. II.) in Deutschland muß im Kirchenrecht gehandelt werden. Siehe den Anhang Num. III.

I. Im Reiche.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht, neue Reichsbürger aufzunehmen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht, neue Landesbürger aufzunehmen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht, neue Bürger in den Reichsstädten aufzunehmen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Magistrat allein.

β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.

b) mittelbar.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) Innerlich.

a) Rechte der Reichsritter.

α) Rechte selbst.

β) Ausübung der Rechte.

b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.

1) Innerlich.

a) Rechte der Obern.

b) Verbindlichkeiten der Obern.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Aemterrechte in Deutschland.
(P. §. 232—241. L. §. 99—103.)

1. Quellen.
2. Schriften. Vorzüglich: J. M. Seuffert von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander im rechtlichen und politischen Verstande. Würzb. 1793. 8.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) (Staats=) Aemter in Deutschland an sich betrachtet.
1) Begriff eines Staatsamts in Deutschland (officium publicum). Staatsbeamte (officiales publici). Einzelne oder Collegien.
2) Eintheilung der Staatsämter und Staatsbeamten.
a) überhaupt, nach den Regierungsfächern.
b) insonderheit, nach Unterschied der Aemter selbst.

Anmerk. 1. Unterschied der Staatsämter und Staatsbeamten von dem Hofämtern und Hofbeamten in Deutschland. Siehe C. F. v. Moser deutsches Hofrecht. 2 Bände. Frankf. und Leipzig 1754. 4.

Anmerk. 2. Unterschied der Staatsbeamten von dem Kirchenbeamten in Deutschland im Kirchenrechte.

Anmerk. 3. Von den Würden in Deutschland muß in der Lehre von der Policeygewalt gehandelt werden.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Staatsämter und Staatsbeamten in Deutschland.

I. Im Reiche. (P. §. 88[a].)

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. — Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere.

א) in Ansehung der Hofpfalzgrafen.

ב) in Ansehung der Notarien.

b) außerordentliche Rechte. Recht des Kaisers in Ansehung der Commissionen.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

1) überhaupt.

2) insbesondere, der Reichsbeamten.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.
- 1) Innerlich.
  - A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.
    - I) Rechte der Landesherren.
      - 1) Rechte selbst.
        - a) ordentliche Rechte.
          - α) überhaupt.
          - β) insbesondere, nach Unterschied der Regierungsfächer.
        - b) außerordentliche Rechte. Recht der Landesherren in Ansehung der Commissionen.
      - 2) Ausübung der Rechte.
        - a) unmittelbar.
          - α) von den Landesherrn allein.
          - β) mit Concurrenz der Landstände.
        - b) mittelbar.
    - II) Verbindlichkeiten der Landesherren.
  - B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.
    - 1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.
    - 2) in geistlichen Territorien.
- 2) Aeußerlich, im Verhältniß
  - a) gegen das Reich.
  - b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

1) überhaupt.

2) insbesondere, der Landesbeamten.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, nach Unterschied der Regierungsfächer.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von dem Magistrat allein.

β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Magistrats.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) Innerlich.

a) Rechte der Reichsritter.

α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
a) Rechte der Obern.
b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Dritter Abschnitt.

Von der Militairgewalt in Deutschland.

(P. §. 243. L. §. 227—244.)

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Militärwesen (res militaris) in Deutschland an sich betrachtet.
1) Begriff des Militärwesens in Deutschland. Militärsachen.

2) Eintheilung desselben,
a) nach Unterschied der Personen,
b) nach Unterschied der Sachen.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Militärwesen in Deutschland.

Anmerk. 1. Unterschied zwischen der Militairgegewalt und dem Rechte der Kriegsführung in Deutschland; davon unten.

Anmerk. 2. Diese Lehre ist ein Theil des ganzen deutschen Kriegsrecht oder der Kriegsrechtswissenschaft. Siehe J. H. Berrmann's Grundsätze des heutigen deutschen Kriegsrechts. Lemgo 1795. 8. 1, Th. 1. Abtheil.

I. Im Reiche.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt. Personen und Sachen; Reichskriegsgesetze.

β) insbesondere, in Ansehung der Reichsarmee. Reichsgeneralität.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar, durch die Reichskreise.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

1) überhaupt.

2) insbesondere, der Reichskreise.

Anmerk. 1. Reichsfestungen (P. §. 389. L. §. 228.[b])

Anmerk. 2. Unterschied zwischen armirten und nicht armirten Reichsständen (P. §. 392. II.)

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte des Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt. Personen und Sachen. Landesherrliche Kriegsgesetze.

β) insbesondere. Recht der Landesherren, Soldaten zu halten.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von dem Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar, durch Landesherrliche Kriegscollegia und einzelne Kriegsbeamte.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

1) überhaupt. Besatzungsrecht der Landstädte.

2) insbesondere, der Militairpersonen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, Recht, Soldaten zu halten.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.
1) Innerlich.
a) Rechte der Reichsritter.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu den benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.

a) Rechte der Obern.
b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Vierter Abschnitt.

Von der Cameralgewalt in Deutschland. (P. §. 368 — 375. §. 246 — 248. §. 249 — 258. L. §. 201 — 226.)

I. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Cameral- oder Finanzwesen in Deutschland an sich betrachtet.
1) Begriff des Cameralwesens. Cameralsachen.
2) Eintheilung desselben nach Unterschied der Cameralsachen.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Cameralwesens in Deutschland.

Anmerk. 1. Diese Lehre ist ein Theil des Cameralrechts oder der Cameralrechtswissenschaft in Deutschland. — Das Cameralrecht ist unterschieden von der Cameral- oder Finanzwissenschaft.

Anmerk. 2. Manche Cameralsachen sind auch zugleich Gegenstände der Policey in Deutschland; davon unten.

II. Insbesondere.

A. In Ansehung der herrenlosen Sachen.

1. Quellen.
2. Schriften. Vorzüglich: J. A. L. Seidenstücker Comment. de fundamentis juris supremae potestatis circa adespota ex jure publico universali, jure romano et jure publico germanico. Götting. 1799. 4.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Herrenlose Sachen (adespota) in Deutschland an sich betrachtet.

1) Begriff der herrenlosen Sachen.

2) Eintheilung derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der herrenlosen Sachen in Deutschland.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, in Ansehung einzelner Arten von herrenlosen Sachen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.
β) mit Concurrenz der Reichsstände.
b) mittelbar.
II) Verbindlichkeiten des Kaisers.
B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien. (P. §. 370—375.)

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.
1) Innerlich.
A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.
I) Rechte der Landesherren.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere, in Ansehung einzelner Arten von herrenlosen Sachen. Bergregal (P. §. 371. L. §. 220 — 223.) Vacante Güter (P. §. 372.)
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von den Landesherren selbst.
β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhättniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

1) überhaupt.

2) insbesondere, in Ansehung herrenloser Sachen.

Anmerk. 1. Salzregal (P. §. 371^{b}.) Schätze (P. §. 371^{e}.)

Anmerk. 2. Jagdregal (P. §. 373 und 374.)

Anmerk. 3. Luft.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, in Ansehung einzelner Arten von herrenlosen Sachen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.
1) Innerlich.
a) Rechte der Reichsritter.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.

1) Innerlich.
a) Rechte der Obern.
b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

B. In Ansehung der Staatssachen.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Staatistik.

I) Staatssachen (res publicae) in Deutschland an sich betrachtet.
1) Begriff der Staatssachen.
2) Arten derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Staatssachen in Deutschland.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.
A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.
I) Rechte des Kaisers.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere, in Ansehung einzelner Reichssachen. Reichsdomainen. (P. §. 30. L. §. 202[a].)

Anmerk. Einkünfte und Ausgaben des Kaisers (P. §. 249. L. 202[b].)

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

Anmerk. Einkünfte und Ausgaben der Reichsvikarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

Anmerk. 1. Schulden des Reichs.

Anmerk. 2. Von den Reichslehnen muß im Lehnrecht gehandelt werden.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.
β) insbesondere, in Ansehung der Cammergüter und Tafelgüter. (P. §. 191. L. §. 205.)
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von den Landesherren allein.
β) mit Concurrenz der Landstände.
b) mittelbar.
II) Verbindlichkeiten der Landesherren.
B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.
1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.
2) in geistlichen Territorien.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

Anmerk. 1. Landesschulden.

Anmerk. 2. Von den Landeslehnen im Lehnrecht.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
1) Innerlich.
A) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere, in Ansehung einzelner Arten von Staatssachen.

b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

Anmerk. Schulden der Reichsstädte.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

C. In Ansehung der Privatsachen.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Privatsachen in Deutschland an sich betrachtet.
1) Begriff der Privatsachen.
2) Arten derselben.
II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Privatsachen in Deutschland.

Anmerk. Unterschied zwischen Privatsachen im eigentlichen Sinne und Diensten der Unterthanen.

I. Im Reiche.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Reichs-Steuerrecht (P. §. 249[b] — 253. L. §. 203 — 204.). Zollrecht (P. §. 337. L. §. 216 — 219.)

b) außerordentliche Rechte. Kaiserliches Obereigenthum (P. §. 260.)

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

Anmerk. 1. Kreissteuern.

Anmerk. 2. Charitativsubsidien der Reichsritter.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Landesherrliches Steuerrecht (P. §. 754 259. L. §. 206—210.) Landfolge (L. §. 211 u. 212.) Abzugsrecht (P. §. 369.) L. §. 213—215.)

b) außerordentliche Rechte. Landesherrliches Obereigenthum (P. §. 260.)

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

Anmerk. 1. Accise. Stempelpapier (P. §. 259.)

Anmerk. 2. Recht der Landesherren in Ansehung der Erbschaften.

Anmerk. 3. Hagestolzenrecht.

Anmerk. 4. Heimfallsrecht.

Anmerk. 5. Prinzessinsteuer.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
- 1) Innerlich.
  - A) Rechte des Magistrats.
    - 1) Rechte selbst.
      - a) ordentliche Rechte.
        - α) überhaupt.
        - β) insbesondere. Steuerrecht.
      - b) außerordentliche Rechte.
    - 2) Ausübung der Rechte.
      - a) unmittelbar.
        - α) vom Magistrat allein.
        - β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
      - b) mittelbar.
  - B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
- 2) Aeußerlich, im Verhältniß
  - a) zum Reiche.
  - b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) Innerlich.
   a) Rechte der Reichsritter.
      α) Rechte selbst.
      β) Ausübung der Rechte.
   b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
   a) zum Reiche.
   b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
   a) Rechte der Obern.
   b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
   a) zum Reiche.
   b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

D. In Ansehung des Fiscus. (P. §. 246 —248. L. §. 224—226.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Fiskus in Deutschland an sich betrachtet.

1) Begriff des Fiskus.
2) Eintheilung desselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Fiskus in Deutschland.

Anmerk. Von dem Fiskus als eine Privatperson betrachtet muß im Privatrecht gehandelt werden.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. — Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Confiscationsrecht des Kaisers.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Landesherr-Confiscationsrecht.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherrn allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, Confiscationsrecht der Reichsstädte.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von dem Magistrat allein.

β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Magistrats.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) Innerlich.

a) Rechte der Reichsritter.

α) Rechte selbst.

β) Ausübung der Rechte.

b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.

2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
a) Rechte der Obern.
b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Drittes Hauptstück.

Von den Regierungsrechten nach dem Zweck in Deutschland.

I. Ueberhaupt.
II. Insbesondere.

A. Innere Regierungsrechte.

Erster Abschnitt.

Von der Justizgewalt in Deutschland.
(P. §. 261—326. L. §. 105.)

I. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften. Vorzüglich: D. Nettelbladt Diss. theoria generalis de causis justitiae et potestate judiciaria. Halae 1789. 4.

**) Geschichte und Statistik.
*) Allgemeines Staatsrecht.

I) Justizwesen in Deutschland an sich betrachtet.
1) Begriff des Justizwesen. Justizsachen.
2) Eintheilung desselben nach Unterschied der Justizsachen.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Justizwesens in Deutschland.

Anmerk. 1. Von der Justizgewalt in Lehns- Criminal- und Kirchensachen muß im Lehn- Criminal- und Kirchenrechte gehandelt werden. Siehe indessen den Anhang Num. I. II. und III. Hier ist also die Rede von der bürgerlichen Justizgewalt in Deutschland.

Anmerk. 2. Unterschied zwischen Justizsachen und Nichtjustizsachen oder sogenannten Regierungssachen (P. §. 229.)

I. Im Reiche.

1) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.
A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.
I) Rechte des Kaisers.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere.
1) Anordnende Gewalt insonderheit. Justizgesetzgebung.
2) Beurtheilende Gewalt oder richterliche Gewalt des Kaisers; davon nachher besonders.

3) Recht der Aufsicht.
4) Vollstreckende Gewalt.
b) außerordentliche Rechte. Recht des Kaisers, Moratorien zu ertheilen; Eide zu relaxiren.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) vom Kaiser allein.
β) mit Concurrenz der Reichsstände.
b) mittelbar.
II) Verbindlichkeiten des Kaisers.
B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.
1) Innerlich.
A) im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.
I) Rechte des Landesherren.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere.
1) Anordnende Gewalt, insonderheit Justizgesetzgebung.

2) Beurtheilende Gewalt der richterlichen Gewalt der Landesherren; davon nachher besonders.
3) Recht der Aufsicht.
4) Vollstreckende Gewalt.

b) außerordentliche Rechte. Recht der Landesherren, Moratorien zu ertheilen; Eide zu erlassen.

2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Landesherren allein.
β) mit Concurrenz der Landstände.
b) mittelbar. Landesherrliche Justizbeamte.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.
1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.
2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.
A) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere.
1) Anordnende Gewalt, insonderheit Justizgesetzgebung.
2) Beurtheilende Gewalt, oder richterliche Gewalt der Reichsstädte.
3) Rechte der Aufsicht.
4) Vollstreckende Gewalt.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.
1) Innerlich.
a) Rechte der Reichsritter.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.
b) zu den benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
a) Rechte der Obern.
b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

II. Insbesondere, von der richterlichen Gewalt.

1. Quellen.
2. Schriften. Vorzüglich: J. T. Malblanc Conspectus rei judiciariae Romano-Germanicae. Norimb. et Altdorf. 1791. gr. 8.

*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Gerichtswesen in Deutschland an sich betrachtet.
1) Begriff des Gerichtswesens.
2) Eintheilung desselben nach Unterschied der Gerichtssachen.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Gerichtswesens in Deutschland.

Anmerk. 1. Begriff der Gerichtsbarkeit (jurisdictio) im weitern und engern Sinn und deren Arten, insonderheit der Patrimonialgerichtsbarkeit. Begriff von Gericht (judicium) oder eines Gerichtshofes. Begriff eines Richters und Arten der Richter. Begriff der Gerichtspersonen in Deutschland.

Anmerk. 2. Das Gerichtswesen in Ansehung der Lehn- Criminal- und Kirchensachen gehört zum Lehn- Criminal- und Kirchenrecht. Siehe indessen den Anhang Num. I. II. und III.

Anmerk. 3. Die Lehre von dem Verfahren in Gerichtssachen, besonders vom Proceß in Deutschland gehört zum Privatrecht.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, in Ansehung der Reichsgerichte (P. §. 296.)

b) außerordentliche Rechte. Recht des Kaisers in Ansehung der Justizcommissionen.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar. Reichsgerichte und deren Arten. Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsverweser. Vikariatshofgerichte (P. §. 480.).

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

Anmerk. 1. Die Lehre von der Verfassung der Reichsgerichte gehört zur Reichs-Statistik.

Anmerk. 2. Die Lehre vom Proceß der Reichsgerichte gehört zur Lehre vom Proceß in Deutschland, also in das Reichs-Privatrecht. Vergl. G. K. Berg's Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Götting. 1797. gr. 8.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, in Ansehung der Landesgerichte.

b) außerordentliche Rechte, in Ansehung der Justizcommissionen im Lande.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar. Landesgerichte und deren Arten. Gerichtsbarkeit der Landesgerichte.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande des Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhättniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

Anmerk. 1. Die Lehre von der Verfassung der Landesgerichte gehört zur Landes-Statistik.

Anmerk. 1. Die Lehre vom Proceß der Landesgerichte gehört zum Privatrecht, also in das Landes-Privatrecht.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, in Ansehung der Gerichte.

b) außerordentliche Rechte. Justizcommissionen.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von dem Magistrat allein.

β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.

b) mittelbar. Gerichte in den Reichsstädten und deren Arten. Gerichtsbarkeit derselben.

B) Verbindlichkeiten des Magistrats.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) Innerlich.

a) Rechte der Reichsritter.

α) Rechte selbst.

β) Ausübung der Rechte.

b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
a) Rechte der Obern.
b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Die Lehre von dem gehörigen Gerichtsstande in Deutschland gehört zum deutschen Privatrecht.

Zweyter Abschnitt.

Von der Policeygewalt in Deutschland (P. §. 331 — 334. und folg. L. §. 152 — 200.)

I. Ueberhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Staatistik.

I) Policeywesen in Deutschland an sich betrachtet.
1) Begriff des Policeywesens. Policeysachen.
2) Eintheilung desselben nach Unterschied der Policeysachen.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Policeywesens in Deutschland.

Anmerk. 1. Diese Lehre ist ein Theil des deutschen Policeyrechts oder der Policeyrechtswissenschaft. Siehe G. H. v. Berg's Handbuch des deutschen Policeyrechts. Hannover 1799 — 1800. (2te Ausgabe 1802.) 3 Bände. gr. 8. — Unterschied des Policeyrechts von der Policeywissenschaft in Deutschland.

Anmerk. 2. Manche Policeysachen sind zugleich Kirchensachen, z. B. das Begräbnißwesen, das Schulwesen, das Calenderwesen u. s. w.

Anmerk. 3. Unterschied zwischen der höhern und niedern Policey in Deutschland.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere.

1) Anordnende Gewalt, insbesondere Policeygesetzgebung. Reichspoliceygesetze.

2) Beurtheilende Gewalt (Policeygerichtsbarkeit).

3) Policeyaufsicht.

4) Vollstreckende Gewalt.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere.

1) Anordnende Gewalt, vornemlich Policeygesetzgebung der Landesherren. Landespoliceygesetze.

2) Beurtheilende Gewalt (Policeygerichtsbarkeit) der Landesherren.

3) Recht der Aufsicht.

4) Vollstreckende Gewalt.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere.

1) Anordnende Gewalt, vornemlich Policeygesetzgebung.

2) Beurtheilende Gewalt (Policeygerichtsbarkeit).

3) Recht der Aufsicht.

4) Vollstreckende Gewalt.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.
1) Innerlich.
a) Rechte der Reichsritter.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den Reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
a) Rechte der Obern.
b) Verbindlichkeiten der Obern.

2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

II. Insbesondere.

A. Sicherheitspolicey.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Sicherheit in Deutschland an sich betrachtet.
1) Begriff der Sicherheitspolicey.
2) Eintheilung derselben
a) nach Unterschied des Gegenstandes. Personen und Sachen. Befriedete Personen und Sachen.
b) nach dem Umfang. Allgemeine oder besondere.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Sicherheitspolicey in Deutschland.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.
A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.
I) Rechte des Kaisers.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere, in Ansehung der

Protectorien und Conservatorien. (P. §. 305.)

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, nach Unterschied der Personen und Sachen. Feuer- Wasserpolicey.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder. Vogtey- oder Schutzrecht (P. §. 472.)

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Magistrat allein.

β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.

b) mittelbar.

B) Verbindlichkeiten des Magistrats.

2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.
1) Innerlich.
a) Rechte der Reichsritter.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
a) Rechte der Obern.
b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

B. Wohlfahrtspolicey.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Wohlfahrtspolicey in Deutschland an sich betrachtet.
   1) Begriff der Wohlfahrtspolicey.
   2) Eintheilung derselben
      a) nach dem Gegenstande. Personen und Sachen.
      b) nach dem Umfange. Allgemeine oder besondere.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Wohlfahrtspolicey in Deutschland.

Anmerk. Die religiöse Policey gehört zum Kirchenrecht.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.
   A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. — Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.
      I) Rechte des Kaisers.
         1) Rechte selbst.
            a) ordentliche Rechte.
               α) überhaupt.
               β) insbesondere, in Ansehung
                  1) der Vormundschaften. Ergänzung der Volljährigkeit (P. §. 366[a].).

2) der öffentlichen Stände. Standeserhöhungen (P. §. 337 — 239.).
3) der Ehre. Legitimation unehelicher Kinder (P. §. 336[b].). Rang (P. §. 241.).
4) der Würden. Akademische Würden (P. §. 206[a].).
5) der Münze. Münzrecht (P. §. 341 — 348.).
6) der Posten. Postrecht (P. §. 350 — 357.).
7) des Handels. Messen (P. §. 360.). Stapelrecht (P. §. 361.). Monopolien (P. §. 362[a].). Bücherwesen (P. §. 363.).

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere, in Ansehung

1) der Bevölkerung. Ehe. Colonisten.

2) der Gesundheit. Aerzte, Hebammen, Apotheker.

3) der Erziehung. Schulen und Universitäten.

4) der Sitten.

5) der Vormundschaften. Prodigalitäts-Erklärung. Ergänzung der Volljährigkeit (P. §. 366.)

6) der Wissenschaften und Künste.

7) der Ehen. Legitimation unehelicher Kinder (P. §. 366b.). Rang (P. §. 241.)

8) der Würden.

9) der Münze (P. §. 339.).

10) der Straßen. Chausseen.

11) der Schifffahrt (P. §. 336e).

12) der Posten, Bothen und Fuhrleute.

13) der Gewerbe.

14) des Handels. Monopolien. Märkte (P. §. 360.).

15) der Handwerke. Innungen.

16) der Landwirthschaft.
17) des Bücherwesens (P. §. 363[b].).
18) des Forstwesens.
19) des Calenders.
20) des Begräbnißwesens.
21) der Cavillerey.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von den Landesherrn allein.
β) mit Concurrenz der Landstände.
b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.
1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.
2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
1) Innerlich.
A) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.

β) insbesondere, nach Unterschied der Gegenstände, z. B. des Handels, der Handwerke u. s. w.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von dem Magistrat allein.

β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Magistrats.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) Innerlich.

a) Rechte der Reichsritter.

α) Rechte selbst.

β) Ausübung der Rechte.

b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.

1) Innerlich.
   a) Rechte der Obern.
   b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
   a) gegen das Reich.
   b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

B. Aeußere Regierungsrechte (P. §. 378-396.).

I. Ueberhaupt.
II. Insbesondere.

Anmerk. Die äußern Regierungsrechte gehören nur in sofern ins Staatsrecht, als sie von den Obern in Deutschland als Repräsentanten des Staats ausgeübt werden können. Das Verhältniß zu den Auswärtigen selbst gehört ins Völkerrecht der Deutschen.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechte der Staatsverträge und Bündnisse in Deutschland (P. §. 378^{a} — L. §. 234. 244^{b}.)

1. Quellen.
2. Schriften.
   **) Geschichte und Statistik.
   *) Allgemeines Staatsrecht.

I) Staatsverträge und Bündnisse in Deutschland an sich betrachtet.
   1) Begriff der Staatsverträge und Bündnisse.
   2) Eintheilungen derselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Staatsverträge und Bündnisse in Deutschland.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht des Kaisers, Bündnisse zu schließen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar. Recht der Bündnisse der Reichskreise.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte des Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Landesherrliches Recht der Bündnisse.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von dem Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere. Recht des Magistrats, Bündnisse zu schließen.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.
1) Innerlich.
a) Rechte der Reichsritter.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu den benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.

1) Innerlich.

a) Rechte der Obern.

b) Verbindlichkeiten der Obern.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Rechte der Gesandschaften in Deutschland (P. §. 126. 394b.).

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Gesandtschaften in Deutschland an sich betrachtet.

1) Begriff eines Gesandten.

2) Eintheilungen der Gesandten.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gesandtschaften in Deutschland.

Anmerk. 1. Von den päbstlichen Legaten muß im Kirchenrechte gehandelt werden.

Anmerk. 2. Von den Gesandten im Verhältniß zu Auswärtigen muß im Völkerrecht gehandelt werden.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht des Kaisers, Gesandten zu senden und anzunehmen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände. Adlegationsrecht der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

Anmerk. Von der Kaiserlichen Plenipotenz.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht der Landesherren, Gesandten zu senden und anzunehmen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
1) Innerlich.
A) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere. Recht des Magistrats, Gesandten zu senden und anzunehmen.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) Innerlich.
   a) Rechte der Reichsritter.
      α) Rechte selbst.
      β) Ausübung der Rechte.
   b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
   a) zum Reiche.
   b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
   a) Rechte der Obern.
   b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
   a) zum Reiche.
   b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechte des Krieges und des Friedens in Deutschland (P. §. 378^{b} — 334.)

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.
**) Geschichte und Staatistik.

I) Krieg und Frieden in Deutschland an sich betrachtet.

1) Begriff des Kriegs und des Friedens.

2) Eintheilung desselben.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung des Kriegs und des Friedens in Deutschland.

Anmerk 1. Unterschied des Rechts des Kriegs von der Militärgewalt in Deutschland.

Anmerk. 2. Unterschied zwischen Krieg und Repressalien. (P. §. 383.)

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht des Kaisers, Krieg zu beschließen und Frieden zu schließen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

Anmerk. 1. Von der Selbsthülfe der Reichsstände. (P. §. 382.)

Anmerk. 2. Neutralität der Reichsstände.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht der Landesherrn, Krieg zu beschließen und Frieden zu schließen.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren allein.
β) mit Concurrenz der Landstände.
b) mittelbar.
II) Verbindlichkeiten der Landesherren.
B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.
1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.
2) in geistlichen Territorien.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
1) Innerlich.
A) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.

B) Verbindlichkeiten des Magistrats.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

A. In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsritter.

1) Innerlich.

a) Rechte der Reichsritter.

α) Rechte selbst.

β) Ausübung der Rechte.

b) Verbindlichkeiten der Reichsritter.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den Reichsritterschaftlichen Gebieten.

B. In den übrigen uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den übrigen uneigentlichen Ländern.

1) Innerlich.

a) Rechte der Obern.

b) Verbindlichkeiten der Obern.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Anhang
des
deutschen Staatsrechts,
welcher

I. das deutsche Staatslehnrecht,

II. das deutsche Staatscriminalrecht; und

III. das deutsche Staatskirchenrecht

enthält.

Anmerk. Diese Lehren gehören zwar nach der akademischen Einrichtung des juristischen Studiums nicht zum Staatsrecht, sondern zu den übrigen Haupttheilen der Rechtswissenschaft, nämlich zum deutschen Lehn- Criminal- und Kirchenrechte, und müssen daher auch in die diesen Haupttheilen des Rechts gewidmeten Vorlesungen vorgetragen und erklärt werden. Um indessen einen vollständigen Grundriß des ganzen deutschen Staatsrechts zu liefern, habe ich auch davon den Grundriß entworfen; obgleich der Vortrag und die Erklärung derselben zu den genannten Rechtstheilen gehört.

Anhang
des
deutschen Staatsrechts,
welcher
I. das deutsche Staatslehnrecht,
II. das deutsche Staatscriminalrecht,
und
III. das deutsche Staatskirchenrecht
enthält.

Anmerk. Diese Lehren gehören zwar nach der gewöhnlichen Einrichtung des juristischen Studiums nicht zum Staatsrecht, sondern zu den übrigen Haupttheilen der Rechtswissenschaft, nämlich zum deutschen Lehn-, Criminal- und Kirchenrechte, und müssen daher auch in die diesen Haupttheilen der Rechte gewidmeten Vorlesungen vorgetragen und erklärt werden. Um indessen einen vollständigen Grundriß des ganzen deutschen Staatsrechts zu liefern, habe ich auch davon den Grundriß entwerfen, jedoch den Vortrag und die Erklärung derselben zu jenen genannten Rechtstheilen gehören.

I.

Deutsches Staatslehnrecht.

Einleitung.

Schriften.

I) Begriff des deutschen Staatslehnrechts oder der Lehre von dem Verhältniß der Lehne in Deutschland zum deutschen Staat (jus publicum feudale Germanorum).

Anmerk. 1. Der Begriff eines Lehns sowohl überhaupt als insonderheit in Deutschland, so wie die Arten der Lehne in Deutschland werden als bekannt vorausgesetzt.

Anmerk. 2. Diese Lehre ist ein Theil des deutschen Lehnrechts im weitern Sinne.

II) Eintheilung des deutschen Staatslehnrechts.

1) Reichsstaatslehnrecht.

2) Landesstaatslehnrecht. Dieses ist

a) nach Unterschied der Länder.

α) Staatslehnrecht der eigentlichen (reichsständischen) Länder.

1) der Territorien.

2) der Reichsstädte.

β) Staatslehnrecht der uneigentlichen (nicht reichsständischen) Länder, z. B. der reichsritterschaftlichen Gebieten.

b) nach Verhältniß der Länder gegen einander.

α) Inneres Landesstaatslehnrecht.

β) Aeußeres Landesstaatslehnrecht.

c) nach dem Umfang seiner Gültigkeit.

α) Gemeines Landesstaatslehnrecht.

β) Besonderes Landesstaatslehnrecht.

III) Quellen des deutschen Staatslehnrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, die deutschen Reichsgesetze, welche das Verhältniß der Lehne in Deutschland zum deutschen Staat betreffen.

IV) Hülfsmittel des deutschen Staatslehnrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, die Literatur dieser Lehre.

S. Pütteri Institut. jur. publ. §. 49-51. und §. 54. hauptsächlich Lib. X. §. 397-412. (wo jedoch mehr von den öffentlichen Lehren in Deutschland selbst, als von dem Verhältniß der Lehren in Deutschland zum deutschen Staat gehandelt wird.)

V) Methode des deutschen Staatslehnrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, in Ansehung des Landesstaatslehnrechts.

Anmerk. In den Lehrbüchern des deutschen Lehnrechts wird die Lehre fast ganz vermißt. Allenfalls erwähnt man beyfällig etwas von der Lehnshoheit, wie Böhmer in seinen Princ. jur. feud. §. 5.

Abhandlung selbst.

I.

Allgemeiner Theil, oder Verhältniß der Lehne in Deutschland zum deutschen Staat überhaupt.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassungsrecht in Ansehung der Lehne in Deutschland.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Staatsverfassung in Ansehung der Lehne in Deutschland selbst.
   1) Im Reiche. Reichslehne (feuda imperii) im weitern und engern Sinne.
   2) In den Ländern.
      a) In den eigentlichen Ländern.
         α) In den Territorien. Landeslehne (feuda provincialia) im weitern und engern Sinne.
         β) In den Reichsstädten.
      b) In den uneigentlichen Ländern.

II) Staatshoheit und Unterwürfigkeit in Ansehung der Lehne in Deutschland.
   A) Staatshoheit in Ansehung der Lehne in Deutschland.
      1) Im Reiche. Reichshoheit in Ansehung der Lehne in Deutschland.
         a) Begriff der Reichslehnshoheit.
         b) Umfang und Gränzen derselben.
      2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern. Landeshoheit in Ansehung der Lehne in den Ländern.

α) In den Territorien. Territorialhoheit in Ansehung der Lehne in den Territorien.

1) Begriff der Territoriallehnshoheit.

2) Umfang und Gränzen derselben.

a) Innerlich.

b) Aeußerlich, im Verhältniß

α) zur Reichshoheit.

β) zur Hoheit benachbarter Länder.

β) In den Reichsstädten. Landeshoheit in Ansehung der Lehne in den Reichsstädten.

1) Begriff der Landeslehnshoheit der Reichsstädte.

2) Umfang und Gränzen derselben.

a) Innerlich.

b) Aeußerlich, im Verhältniß

α) zur Reichshoheit.

β) zur Hoheit benachbarter Länder.

b) In den uneigentlichen Ländern. Hoheit in Ansehung der Lehne in den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Unterschied der Landeshoheit in Ansehung der Lehne in abstracto und in concreto.

B) Staatsunterwürfigkeit in Ansehung der Lehne in Deutschland.

1) Im Reiche. Reichsunterwürfigkeit in Ansehung der Lehne in Deutschland.

a) Begriff der Reichslehnsunterwürfigkeit.
b) Umfang und Gränzen derselben.

2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern. Landesunterwürfigkeit in Ansehung der Lehne in den Ländern.

α) In den Territorien. Territorialunterwürfigkeit in Ansehung der Lehne in den Territorien.

1) Begriff der Territoriallehnsunterwürfigkeit.

2) Umfang und Gränzen derselben.

β) In den Reichsstädten. Reichsstädtische Unterwürfigkeit in Ansehung der Lehne in den Reichsstädten.

b) In den uneigentlichen Ländern. Unterwürfigkeit in Ansehung der Lehne in den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. 1. Unterschied zwischen der Lehnshoheit und Lehnsherrlichkeit in Deutschland. Vergl W. J. Behr's Versuch einer allgemeinen Bestimmung des rechtlichen Unterschiedes zwischen Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit mit Anwendung auf die Subjecte beider, sowol im ganzen deutschen Reich, als dessen Theilen. 1799. 176 S. 8.

Anmerk. 2. Unterschied zwischen der Lehnspflicht und Unterthänigkeit in Deutschland.

Anmerk. 3. Beschaffenheit der Territoriallehnsunterwürfigkeit in den Ländern, wo der volle Landsassiat Statt findet.

III) Glieder des deutschen Staats in Ansehung der Lehne in Deutschland.

1) Im Reiche. **Reichsvasallen** (vasalli imperii) im **weitern** und **engern** Sinne.

a) Ueberhaupt. **Reichsunmittelbare** oder **Mittelbare**.

b) Insbesondere. **Landesherren**, die zugleich Reichsvasallen sind oder andere.

2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern. **Landesvasallen** im **weitern** und **engern** Sinne.

α) In den Territorien. **Landesvasallen** (vasalli territoriales) im **weitern** und **engern** Sinne.

β) In den Reichsstädten.

b) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Unterschied zwischen Vasallen und Unterthanen in Deutschland.

Zweiter Abschnitt.

Staatsregierungsrecht in Ansehung der Lehne in Deutschland.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche, oder Reichsregierung in Ansehung der Lehne in Deutschland.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. **Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.**

1) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere.
1) Reichslehnsgesetzgebung.
2) Reichslehnsjustizgewalt.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) vom Kaiser allein.
β) mit Concurrenz der Reichsstände.
b) mittelbar.
α) überhaupt.
β) insbesondere, durch den Reichshofrath, als Reichslehnhof.
II) Verbindlichkeiten des Kaisers.
B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.
1) Innerlich.
A) im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.
I) Rechte der Landesherren.
1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere.
1) Lehnsgesetzgebung der Landesherren.
2) Lehnsjustizgewalt der Landesherren.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von den Landesherren allein.
β) mit Concurrenz der Landstände.
b) mittelbar. Lehnhöfe der Landesherren.
II) Verbindlichkeiten des Landesherren.
B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.
1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.
2) in geistlichen Territorien.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
1) Innerlich.
A) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.
β) insbesondere.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) vom Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
a) Rechte der Obern.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den übrigen uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Ueber die Aufhebung des Lehnwesens in Deutschland.

II.

Besonderer Theil oder Verhältniß einzelner Arten der Lehne in Deutschland zum deutschen Staat.

I. Ueberhaupt.

II. Insbesondere. Z. B. in Ansehung der Kriegslehne, der öffentlichen Lehne u. s. w.

II.

Deutsches Staatscriminalrecht.

Einleitung.

Schriften.

I) Begriff des deutschen Staatscriminal- oder Strafrechts, oder, der Lehre von dem Verhältniß der Verbrechen und Strafen in Deutschland zum deutschen Staat (jus publicum criminale Germanorum).

Anmerk. 1. Die Begriffe von Verbrechen und Strafen sowol überhaupt als insonderheit in Deutschland werden als bekannt vorausgesetzt.

Anmerk. 2. Diese Lehre ist ein Theil des deutschen Criminalrechts im weitern Sinne.

Anmerk. 3. Unterschied des deutschen Staatscriminalrechts von der Criminalpolitik in Deutschland.

II) Eintheilung des deutschen Staatscriminalrechts.

1) Reichsstaatscriminalrecht.

2) Landesstaatscriminalrecht. Dieses ist

a) nach Unterschied der Länder.

α) Staatscriminalrecht der eigentlichen (reichsständischen) Länder.

1) der Territorien.
2) der Reichsstädte.
β) Staatscriminalrecht der uneigentlichen (nichtreichsständischen) Länder, z. B. der reichsritterschaftlichen Gebiete.
b) nach Verhältniß der Länder gegen einander.
α) Inneres Landstaatscriminalrecht.
β) Aeußeres Landstaatscriminalrecht.
c) nach dem Umfang seiner Gültigkeit.
α) Gemeines Landesstaatscriminalrecht.
β) Besonderes Landesstaatscriminalrecht.

III) Quellen des deutschen Staatscriminalrechts.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere, die deutschen Staatsgesetze, welche das Verhältniß der Verbrechen und deren Strafen in Deutschland zum deutschen Staat betreffen.

IV) Hülfsmittel des deutschen Staatscriminalrechts.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere, die Literatur dieser Lehre.
S. Pütteri Instit. jur. publ. §. 327 — 330. und Leist's Lehrb. des deutschen Staatsrechts, §. 134 — 151.

V) Methode des deutschen Staatscriminalrechts.
1) Ueberhaupt.
2) Inbesondere, in Ansehung des Landesstaatscriminalrechts.

Anmerk. In den Lehrbüchern des deutschen Criminalrechts wird diese Lehre gewöhnlich unter der Rubrik: Von der Criminalgewalt, abgehandelt. So z. B. Meister in der 4ten Ausgabe seiner Princ. jur. crim. Germ. commun. (Götting. 1802. 8.) P. I. S. II. Cap. III. de jure puniendi, seu de potestate criminali.

Abhandlung selbst.

I.

Allgemeiner Theil, oder Verhältniß der Verbrechen und Strafen in Deutschland zum deutschen Staat überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von der Criminalhoheit und Unterwürfigkeit in Deutschland überhaupt.

I) Criminalhoheit in Deutschland.
- 1) Im Reiche. Reichshoheit in Ansehung der Verbrechen und deren Strafen in Deutschland.
  - a) Begriff der Reichscriminalhoheit.
  - b) Umfang und Gränzen derselben.
- 2) In den Ländern.
  - a) In den eigentlichen Ländern. Landeshoheit in Ansehung der Verbrechen und deren Strafen in den Ländern.
    - α) In den Territorien.
      - 1) Begriff der Territorialcriminalhoheit.
      - 2) Umfang und Gränzen derselben.
        - a) Innerlich.
        - b) Aeußerlich, im Verhältniß
          - α) zur Reichshoheit.
          - b) zur Hoheit benachbarter Länder.
    - β) In den Reichsstädten.
      - 1) Begriff der Landescriminalhoheit in den Reichsstädten.

2) Umfang und Gränzen derselben.

a) Innerlich.

b) Aeußerlich, im Verhältniß

α) zur Reichshoheit.

β) zur Hoheit benachbarter Länder.

b) In den uneigentlichen Ländern.

II) Criminalunterwürfigkeit in Deutschland.

1) Im Reiche. Reichsunterwürfigkeit in Ansehung der Verbrechen und Strafen in Deutschland.

a) Begriff der Reichscriminalunterwürfigkeit.

b) Umfang und Gränzen derselben.

2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern. Landesunterwürfigkeit in Ansehung der Verbrechen und Strafen in den Ländern.

α) In den Territorien.

1) Begriff der Territorialcriminalunterwürfigkeit.

2) Umfang und Gränzen derselben.

β) In den Reichsstädten.

1) Begriff der Criminalunterwürfigkeit in den Reichsstädten.

2) Umfang und Gränzen derselben.

b) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Unterschied zwischen Reichs- und Landesverbrechen, wie auch zwischen Reichs- und Landesstrafen.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen in der Criminalhoheit in Deutschland enthaltenen Hoheits- und Regierungsrechten und den denselben entsprechenden Vorbeobachtenten der Unterthanen.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Staatsrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Im Reiche.

A. Ueberhaupt.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche, oder Reichsregierung in Ansehung der Verbrechen und Strafen in Deutschland.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. — Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere.

1) Reichscriminalgesetzgebungsrecht.

2) Reichscriminaljustizgewalt.

b) außerordentliche Rechte. Begnadigungsrecht des Kaisers.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvikarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

B) Insbesondere, von der Reichscriminaljustizgewalt.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche, oder Reichsjustizgewalt in Ansehung der Verbrechen und Strafen in Deutschland.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar, durch die Reichsgerichte.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

a. Ueberhaupt.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere.

1) Criminalgesetzgebungsrecht der Landesherren.

2) Criminaljustizgewalt der Landesherren.

b) außerordentliche Rechte. Begnadigungsrecht der Landesherren.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherrn allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und

Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

b. Insbesondere, von der Criminaljustizgewalt.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar, durch die Landescriminalgerichte.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

a. Ueberhaupt.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
- 1) Innerlich.
  - A) Rechte des Magistrats.
    - 1) Rechte selbst.
      - a) ordentliche Rechte.
        - α) überhaupt.
        - β) insbesondere.
          - 1) Criminalgesetzgebung in den Reichsstädten.
          - 2) Criminaljustizgewalt in den Reichsstädten.
      - b) außerordentliche Rechte. Begnadigungsrecht in den Reichsstädten.
    - 2) Ausübung der Rechte.
      - a) unmittelbar.
        - α) von dem Magistrat allein.
        - β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
      - b) mittelbar.
  - II) Verbindlichkeiten des Magistrats.
- 2) Aeußerlich, im Verhältniß
  - a) zum Reiche.
  - b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

b. Insbesondere, von der Criminaljustizgewalt.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.
- 1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
a) Rechte der Obern.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.
II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den uneigentlichen Ländern.

II.

Besonderer Theil oder Verhältniß einzelner Verbrechen und Strafen in Deutschland zum deutschen Staat.

I) Ueberhaupt.

II) Insbesondere, nach Unterschied der Verbrechen und Strafen, z. B. Todschlag, Duell, Wucher, Achtserklärung u. s. w.

III.

Deutsches Staatskirchenrecht.

Einleitung.

Schriften.

I) Begriff des deutschen Staats- Religions- und Kirchenrechts, oder, der Lehre von dem Verhältniß der Religionen und Kirchen in Deutschland zum deutschen Staat (jus publicum ecclesiasticum Germanorum).

Anmerk. 1. Die Begriffe von Religion und Kirche (sacra) sowol überhaupt als insonderheit in Deutschland werden als bekannt vorausgesetzt

Anmerk. 2. Diese Lehre ist ein Theil des deutschen Kirchenrechts im weitern Sinne.

II) Eintheilung des deutschen Staatskirchenrechts.

1) Nach Verschiedenheit der Religionen und Kirchen in Deutschland.

a) überhaupt.

b) insbesondere.

α) der Katholiken und Protestanten.

β) der Juden.

2) Nach der Staatsverfassung Deutschlands, als eines zusammengesetzten Staats.

a) Reichsstaatskirchenrecht.

b) Landesstaatskirchenrecht. Dieses ist

1) nach Verschiedenheit der Länder.

a) Staatskirchenrecht der eigentlichen (reichsständischen) Länder.

1) der Territorien.

2) der Reichsstädte.

b) Staatskirchenrecht der uneigentlichen Länder, z. B. der reichsritterschaftlichen Gebiete.

2) nach dem Umfange seiner Gültigkeit.

a) Gemeines Landesstaatskirchenrecht.

b) Besonderes Landesstaatskirchenrecht.

III) Quellen des deutschen Staatskirchenrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, die deutschen Staatsgesetze, welche das Verhältniß der Religionen und Kirchen in Deutschland zum deutschen Staat betreffen.

IV) Hülfsmittel des deutschen Staatskirchenrechts

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, die Literatur dieser Lehre.

S. Pütteri Instit. jur. publ. §. 34 — 38.

V) Methode des deutschen Staatskirchenrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, des Landesstaatskirchenrechts.

Abhandlung selbst.

I.

Allgemeiner Theil, oder Verhältniß der Religionen und Kirchen in Deutschland zum deutschen Staat überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von der Religions- und Kirchenhoheit und Unterwürfigkeit in Deutschland überhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
   **) Geschichte und Statistik.
   *) Allgemeines Staatsrecht.

I) Religions- und Kirchenhoheit in Deutschland.
  1) Im Reiche. Reichshoheit in Ansehung der Religionen und Kirchen in Deutschland.
    a) Begriff der Reichskirchenhoheit.
    b) Umfang und Gränzen derselben.
  2) In den Ländern.
    a) In den eigentlichen Ländern. Landeshoheit in Ansehung der Religionen und Kirchen in den Ländern.
      α) In den Territorien.
        1) Begriff der Territorialkirchenhoheit.
        2) Umfang und Gränzen derselben.
          a) Innerlich.
          b) Aeußerlich, im Verhältniß
            α) zum Reiche

β) zu benachbarten Ländern.

β) In den Reichsstädten.

1) Begriff der Landeskirchenhoheit in den Reichsstädten.

2) Umfang und Gränzen derselben.

a) Innerlich.

b) Aeußerlich, im Verhältniß

α) zum Reiche.

β) zu benachbarten Ländern.

b) In den uneigentlichen Ländern.

II) Religions- und Kirchenunterwürfigkeit in Deutschland.

1) Im Reiche. Reichsunterwürfigkeit in Ansehung der Religionen und Kirchen in Deutschland.

a) Begriff der Reichsreligions- und Kirchenunterwürfigkeit.

b) Umfang und Gränzen derselben.

2) In den Ländern.

a) In den eigentlichen Ländern. Landesunterwürfigkeit in Ansehung der Religionen und Kirchen in den Ländern.

α) In den Territorien.

1) Begriff der Territorialreligions- und Kirchenunterwürfigkeit.

2) Umfang und Gränzen derselben.

β) In den Reichsstädten.

1) Begriff der Religions- und Kirchenunterwürfigkeit in den Reichsstädten.

2) Umfang und Gränzen derselben.

b) In den uneigentlichen Ländern.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen in der Religions- und Kirchenhoheit in Deutschland enthaltenen Hoheits- und Regierungsrechten und den denselben entsprechenden Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen in Deutschland.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche, oder Reichsregierung in Ansehung der Religionen und Kirchen in Deutschland.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Reformationsrecht des Kaisers.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Landesherrliches Reformationsrecht.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.

A) Rechte des Magistrats.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Reformationsrecht in den Reichsstädten.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von dem Magistrat allein.

β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.

b) mittelbar.

B) Verbindlichkeiten des Magistrats.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den uneigentlichen Ländern.

1) Innerlich.

a) Rechte der Obern.

α) Rechte selbst.

β) Ausübung der Rechte.

b) Verbindlichkeiten der Obern.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) zum Reiche.

b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den uneigentlichen Ländern.

II.

Besonderer Theil, oder Verhältniß der einzelnen Religionen und Kirchen in Deutschland zum deutschen Staat.

Erster Abschnitt.

Verhältniß der Katholiken und Protestanten in Deutschland zum deutschen Staat.

Anmerk. Da ich diese Lehre bereits vollständig und ordentlich, wie ich mir schmeichle, in Meinem Grundriß des Kirchenrechts der Katholiken und Protestanten in Deutschland geliefert habe, nämlich Seite 89 — 98 und Seite 147 — 156, ferner Seite 158 — 165 und Seite 167 — 171; so übergehe ich sie hier und beziehe mich darauf.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Juden in Deutschland zum deutschen Staat.

1. Quellen.

2. Schriften. Siehe J. S. Thiel (eigentlich Nettelbladt) Princ. jurispr. judaic per Germ. commun. (Hal. Sax. 1790. 8.) S. 24 — 71.

*) Allgemeines Staatsrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I. Im Reiche.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern im Reiche, oder Reichsregierung in Ansehung der Juden in Deutschland.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers.

I) Rechte des Kaisers.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Recht der Kronensteuer und des goldenen Opfer-Pennigs.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) vom Kaiser allein.

β) mit Concurrenz der Reichsstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten des Kaisers.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsvicarien.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsunterthanen.

II. In den Ländern.

A. In den eigentlichen Ländern.

A. In den Territorien.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den Territorien.

1) Innerlich.

A) Im ordentlichen Zustande der Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesherren.

I) Rechte der Landesherren.

1) Rechte selbst.

a) ordentliche Rechte.

α) überhaupt.

β) insbesondere. Landesherrliches Recht in Ansehung der Religionsübung der Juden.

b) außerordentliche Rechte.

2) Ausübung der Rechte.

a) unmittelbar.

α) von den Landesherren allein.

β) mit Concurrenz der Landstände.

b) mittelbar.

II) Verbindlichkeiten der Landesherren.

B) Im außerordentl. Zustande der Territorien.

1) in weltlichen Territorien. Rechte und Verbindlichkeiten der Landesvormünder.

2) in geistlichen Territorien.

2) Aeußerlich, im Verhältniß

a) gegen das Reich.

b) gegen benachbarte Länder.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen.

B. In den Reichsstädten.

I) Rechte und Verbindlichkeiten des Magistrats in den Reichsstädten.

1) Innerlich.
A) Rechte des Magistrats.
1) Rechte selbst.
a) ordentliche Rechte.
α) überhaupt.
β) insbesondere, in Ansehung der Religionsübung.
b) außerordentliche Rechte.
2) Ausübung der Rechte.
a) unmittelbar.
α) von dem Magistrat allein.
β) mit Concurrenz der Bürgerschaft.
b) mittelbar.
B) Verbindlichkeiten des Magistrats.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.

B. In den uneigentlichen Ländern.

I) Rechte und Verbindlichkeiten der Obern in den uneigentlichen Ländern.
1) Innerlich.
a) Rechte der Obern.
α) Rechte selbst.
β) Ausübung der Rechte.
b) Verbindlichkeiten der Obern.
2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) zum Reiche.
b) zu benachbarten Ländern.

II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den uneigentlichen Ländern.

II.

Grundriß

des

deutschen Völkerrechts.

Einleitung.

(v. Römers Lehrbuch des Völkerrechts der Deutschen S. 1 – 44.)

Schriften fehlen.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und Beschaffenheit des deutschen Völkerrechts.

(v. R. Völkerrecht der Deutschen. Erster Abschnitt. §. 1 — 6. Vergl. P. §. 3.)

I) Begriff des deutschen Völkerrechts.

1) Begriff des Völkerrechts oder der Völkerrechtswissenschaft (jus gentium seu jurisprudentia gentium) überhaupt. — Das Völkerrecht handelt von dem Verhältniß der Völker gegen einander.

Anmerk. Begriff von Volk oder Nation (gens).

2) Eintheilung des Völkerrechts in das allgemeine oder natürliche und besondere oder positive.

Anmerk. 1. Das allgemeine Völkerrecht ist ein Theil des Naturrechts in weiterm Sinne.

Anmerk. 2. Unterschied von der Völkermoral.

3) Eintheilung des positiven Völkerrechts nach Unterschied der Völker, von deren Rechten und Verbindlichkeiten die Rede ist.

Anmerk. 1. Begriff des europäischen Völkerrechts. Die Hauptschrift ist: Préces du droit des gens moderne de Europe — par G. F. de Martens. Seconde édition entiérement refondue. á Gottingue, 1801. 8.

Anmerk. 2. Giebt es ein allgemeines positives Völkerrecht? Vergl. v. Römer's Völkerr. Einl. §. 3.

Anmerk. 3. Von dem Seevölkerrechte.

Anmerk. 4. Auch die fortdauernden Rechte und Verbindlichkeiten eines Volks gehören zum Völkerrechte. A. M. ist P. §. 3. III.

Anmerk. 5. Begriff von jus gentium der Römer.

4) Begriff des deutschen Völkerrechts (gentium Germanicum seu Germanorum).

Anmerk. 1. Begriff des deutschen Volks oder der deutschen Nation.

Anmerk. 2. Ob und in wie fern die kleineren deutschen Staaten Völker sind?

II. Eintheilung des deutschen Völkerrechts.

1) Nach der Staatsverfassung Deutschlands, als eines zusammengesetzten Staats.

a) Reichsvölkerrecht.

b) Landesvölkerrecht. Dieses ist

1) nach Unterschied der Länder.

a) Völkerrecht der eigentlichen (reichsständischen) Länder.

α) Der Territorien. Territorialvölkerrecht.

β) Der Reichsstädte

b) Völkerrecht der uneigentlichen (nicht reichsständischen) Länder.

α) Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

β) Der übrigen uneigentlichen Länder.

2) Nach dem Umfange seiner Gültigkeit.

a) Gemeines Landesvölkerrecht.

b) Besonderes Landesvölkerrecht, z. B. Preußisch-Brandenburgisches.

Anmerk. 1. Von der Allgemeinheit des Landesvölkerrechts.

Anmerk. 2. Unterschied des Völkerrechts solcher Länder, die mit auswärtigen Mächten in Verbindung stehen, von dem Völkerrechte der übrigen Länder.

3) Nach der Art der dahin gehörigen Rechtswahrheiten und der akademischen Lehrart der ganzen Rechtswissenschaft.

a) Theoretisches Völkerrecht.

b) Praktisches Völkerrecht.

Anmerk. Eintheilung des allgemeinen oder natürlichen Völkerrechts und dessen Anwendung auf zusammengesetzte Staaten, wie Deutschland ist.

III. Unterschied des deutschen Völkerrechts.

1) Von andern Völkerwissenschaften.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, von der Völkerpolitik.

2) Von andern deutschen Rechtswissenschaften.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, von dem deutschen Staatsrecht.

3) Von Völkerrecht anderer Staaten außer Deutschland.

IV. Begriff eines deutschen Völkerrechtsgelehrten.

V. Begriff des besondern Landesvölkerrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, des vaterländischen Völkerrechts, z. B. des Preußisch-Brandenburgschen.

Zweytes Kapitel.

Von den Quellen und Hülfsmitteln des deutschen Völkerrechts.

I. Von den Quellen des deutschen Völkerrechts. (v. Römers Einl. zweiter Abschnitt).

Anmerk. Man unterscheide auch hier zwischen den Quellen historisch und dogmatisch betrachtet. Ersteres gehört in die Rechtsgeschichte; letzteres hieher.

I. Quellen des Reichs- und gemeines Landesvölkerrechts.

1) Eigentlich.

a) Unmittelbar, alle deutschen Völkergesetze oder Verträge, sie mögen ausdrückliche oder stillschweigende (Völkerherkommen) seyn und nicht nur die Gesetze selbst sondern auch deren Analogie.

b) Mittelbar, die Natur der Sache in deutschen Völkerrechtssachen (Philosophie des deutschen Völkerrechts).

2) Gewissermaßen, der angeführte Gebrauch in deutschen Völkerrechtssachen.

II. Auslegung der deutschen Völkergesetze und Anwendung der Quellen.

1) Auslegung der deutschen Völkergesetze.

2) Anwendung der Quellen des deutschen Völkerrechts.

B) Insbesondere und vornemlich

1) Der Westphälische, (1448.) Nimmweger (1679.) und Ryßwicker (1697.) Friede.

2) Der Lünneviller Friede (1803.) und gewissermaßen der Friede von Campo-Formio (1797).

II. Quellen des besondern deutschen Völkerrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, nach Unterschied der Länder.

III. Quellen des vaterländischen Völkerrechts, z. B. der Preußisch-Brandenburgschen.

II. Von den Hülfsmitteln des deutschen Völkerrechts (v. Römers Einl 3ter Abschnitt und 1ster Abschn. §. 7. und 8.)

Die Hülfsmittel.

I. Des Reichs und gemeinen Landesvölkerrechts sind.

1. Die Kenntniß der Sprachen, worinn die deutschen Völkergesetze abgefaßt sind und die in der deutschen Völkerpraxis gebraucht werden, vornemlich der deutschen, lateinischen und französischen Sprache.

2) Die Kenntniß des allgemeinen oder natürlichen Völkerrechts mit Rücksicht auf die Staatsverfassung Deutschlands.

Anmerk. Schriften des allgemeinen Völkerrechts.

3) Die Kenntniß deutschen Geschichte, in so fern sie auf das Studium des deutschen Völkerrechts Einfluß hat.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere,

a) Kenntniß des deutschen Völkerrechts objectivisch genommen.

b) Kenntniß der Litterärgeschichte des deutschen Völkerrechts, vornemlich die dahin gehörigen Schriften. J. J. Moser († 1785.) ist der Hauptschriftsteller.

Anmerk. Nutzen der Kenntniß der neuesten Vorfälle in deutschen Völkerrechtssachen.

II. Hülfsmittel des besondern Landesvölkerrechts.

III. Hülfsmittel des vaterländischen Völkerrechts, z. B. des Preußisch Brandenburgischen.

Drittes Kapitel.

Von der Methode und dem Nutzen des deutschen Völkerrechts.

I. Von der Methode des deutschen Völkerrechts (v. R. Einl. 3ter Abschn. §. 16.)

I) Methode des Reichs- und gemeinen Landesvölkerrechts.

1) Ohne Rücksicht auf die akademische Einrichtung des juristischen Studiums.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, es zu lernen.

2) Mit Rücksicht auf die akademische Einrichtung des juristischen Studiums.

Anmerk. 1. Trennung des deutschen Staats- und Völkerrechts.

Anmerk. 2. Carl Heinrich v. Römer (gest. im April 1797. zu Dresden) hat das Verdienst, der erste zu seyn, der ein förmliches Lehrbuch des deutschen Völkerrechts geliefert hat. Indessen enthält es vieles, was eigentlich zum deutschen Staatsrecht gehört. Siehe übrigens die Recensionen dieses Buchs in der A. D. B. 97. Bd. 1. St. S. 89 — 91. und in der A. L. Z. 1790. Num. 51. S. 401 — 401.

Anmerk. 3. Dieser Grundriß enthält das Reichs- und gemeine Landesvölkerrecht nach der akademischen Einrichtung des juristischen Studiums, mithin im engern Sinne, nemlich mit Ausschließung des Lehn- Criminal- und Kirchen- Völkerrechts; indessen sollen diese Lehren im Anhange folgen.

II. Methode des besondern Landesvölkerrechts.

III. Methode des vaterländischen Völkerrechts: z. B. des Preußisch- Brandenburgischen.

II. Von dem Nutzen des deutschen Völkerrechts.

I. Nutzen des Reichs und gemeinen Landesvölkerrechts.

1) Ueberhaupt.

a) Für Juristen.

b) Für andere, besonders für Cameralisten.

2) Insbesondere, des gemeinen Landesvölkerrechts.

II. Nutzen des besondern Landesvölkerrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, des vaterländischen Völkerrechts, z. B. des Preußisch-Brandenburgischen.

Abhandlung des deutschen Völkerrechts selbst.

Erster Theil.

Allgemeiner Theil oder Verhältniß des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten und der kleinern deutschen Staaten so wohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind, überhaupt.

Erster Abschnitt.

Verhältniß des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten und die kleinern deutschen Staaten sich wohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind, an sich betrachtet.

I. Verhältniß des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten und die kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Verhältniß des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

1) Ueberhaupt. Das deutsche Reich ist ein völlig freies Volk.

2) Insbesondere, Verbindung des römischen Kaiserthums mit dem deutschen Reiche. (v. Römers Völker. 2. Abtheil. 3. Kap. Vergl. P. §. 12. und §. 21.).

Anmerk. Die Verbindung des Königreichs Italien mit dem deutschen Reiche hat aufgehört.

II) Verhältniß der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

A) Ueberhaupt. — Die kleinern deutschen Staaten sind zwar gegen auswärtige Staaten völlig freie Völker, unter sich aber nicht freie Völker.

Anmerk. Ueber den Ausdruck: Halbsouverainer (mi-souverains) Völker.

B) Insbesondere.

1) Verhältniß der eigentlichen Länder gegen auswärtige Staaten und unter sich.

a) der Territorien.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, Verbindungen deutscher Territorien mit auswärtigen Staaten.

b) Der Reichsstädte.

2) Verhältniß der uneigentlichen Länder gegen auswärtige Staaten und unter sich.

a) Dar reichsritterschaftlichen Gebiete.

b) Der übrigen uneigentlichen Länder.

II. Verhältniß der Glieder des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten und der Glieder der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, so fern sie Völker sind.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Völkerrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Verhältniß der Glieder des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

A) Ueberhaupt.

B) Insbesondere.

I) Der Obern des Reichs.

1) Des Kaisers.

2) Des römischen Königs.

3) Der Reichsvikarien.

II) Der Unterthanen des Reichs.

A) Der Reichsunmittelbaren.

1) Der Reichsstände

a) einzeln betrachtet:

b) nach ihren Verbindungen betrachtet.

α) Ueberhaupt.

β) Insbesondere.

1) Das Corpus der Reichsstände.

2) Der Reichskreise.

Anmerk. Das Verhältniß der Religionskörper der Reichsstände gegen auswärtige, gehört zum Völkerkirchenrecht.

2) Der übrigen Reichsunmittelbaren.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere, der Reichsritterschaft.

B) Der Reichsmittelbaren.

II) Verhältniß der Glieder der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

A) Ueberhaupt.

B) Insbesondere.

1) Verhältniß der Glieder der eigentlichen Länder.

a) Der Territorien.

b) Der Reichsstädte.

2) Verhältniß der Glieder der uneigentlichen Länder.

α) Der reichsritterschaftlichen Gebieten.

β) Der übrigen uneigentlichen Länder.

III. Verhältniß des Reichsgebiets und der darin befindlichen Sachen gegen auswärtige Staaten wie auch der Gebiete der kleinern deutschen Staaten und der darin befindlichen Sachen sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind. (v. Römers Lehrb. 10te und 11te Abtheil.).

A) Verhältniß des Reichsgebiets und der darin befindlichen Sachen gegen auswärtige Staaten und der Gebiete der kleinern deutschen

deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind, selbst. (v. Römers Völkerr. 10te Abtheil. Vergl. P. §. 12 — 19. und L. §. 14.).

I) Verhältniß des Reichsgebiets und der darin befindlichen Sachen gegen auswärtige Staaten.

1) Ueberhaupt.

2) Insonderheit, gegen Frankreich.

Anmerk. Gränzen des deutschen Reichs.

II) Verhältniß der Gebiete der kleinern deutschen Staaten und der darin befindlichen Sachen so wohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

1) Der eigentlichen Länder.

a) Der Territorien.

b) Der Reichsstädte.

2) Der uneigentlichen Länder.

a) Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

b) Der übrigen uneigentlichen Länder.

Anmerk. Gränzen der Länder, besonders der Territorien.

B) Ansprüche des deutschen Reichs auf auswärtige Staaten und der kleinern deutschen Staaten sowohl auf auswärtige Staaten als auf deutsche Länder unter sich, in so fern sie Völker sind, (v. Römers Völkerr. 11te Abth.

I) Ansprüche des deutschen Reichs auf auswärtige Staaten.

II) Ansprüche der kleinern deutschen Staaten sowohl auf auswärtige Staaten als auf deutsche Länder unter sich, in sofern sie Völker sind.

1) Der eigentlichen Länder.

a) Der Territorien.

b) Der Reichsstädte.

2) Der uneigentlichen Länder.

a) Der reichsritterschaftlichen Gebieten.

b) Der übrigen uneigentlichen Länder.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten und der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind, überhaupt.

A. Rechte und Verbindlichkeiten selbst.

I. Rechte und Verbindlichkeiten des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Begriff und Eintheilungen der Rechte und Verbindlichkeiten des deutschen Rechts gegen auswärtige Staaten.

1) Begriff der Rechte und Verbindlichkeiten des deutschen Staats gegen auswärtige Staaten.

2) Eintheilungen der Rechte und Verbindlichkeiten des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

II) Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

1) absolute.

2) hypothetische. Rang. Titulatur. Völkerdienstbarkeiten. Nothrecht.

II. Rechte und Verbindlichkeiten der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

A. Der eigentlichen Länder.

A. Der Territorien.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Begriff und Eintheilungen der Rechte und Verbindlichkeiten der Territorien sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich selbst, *in so* fern sie Völker sind.

1) Begriff der Rechte und Verbindlichkeiten.

2) Eintheilungen derselben.

II) Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Territorien sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind:

1) absolute

2) hypothetische.

B. Der Reichsstädte.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Begriff und Eintheilungen der Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsstädte sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

1) Begriff der Rechte und Verbindlichkeiten.

2) Eintheilungen derselben.

II) Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsstädte sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich in so fern sie Völker sind.

1) absolute

2) hypothetische.

B. Der uneigentlichen Länder.

A. Der Reichsritterschaftlichen Gebiete.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Der Geschichte und Statistik.

I) Begriff und Eintheilungen der Rechte und Verbindlichkeiten der reichsritterschaftlichen Gebiete sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

1) Begriff der Rechte und Verbindlichkeiten.

2) Eintheilungen derselben.

II) Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der reichsritterschaftlichen Gebiete sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

1) absolute.

2) hypothetisch.

B. Der übrigen uneigentlichen Länder.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Begriff und Eintheilungen der Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen uneigentlichen Länder sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

1) Begriff der Rechte und Verbindlichkeiten.

2) Eintheilungen derselben.

II) Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen uneigentlichen Länder sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

B. Erwerbung und Entstehung, Verlust und Aufhebung, Erhaltung und Verstärkung, wie auch Verfolgung und Wiederherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten.

1. Erwerbung der Rechte und Entstehung der Verbindlichkeiten.

I. Des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Erwerbung der Rechte und Entstehung der Verbindlichkeiten des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten selbst.

II) Arten der Erwerbung der Rechte und Entstehung der Verbindlichkeiten des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, durch Occupation und Verträge.

Anmerk. Von der Verjährung des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

II. Der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

A. Der eigentlichen Länder.

A. Der Territorien.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Erwerbung der Rechte und Entstehung der Verbindlichkeiten der Territorien sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind, selbst.

II) Arten der Erwerbung der Rechte und Entstehung der Verbindlichkeiten.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, durch Occupation und Verträge.

Anmerk. Von der Verjährung der Territorien gegen auswärtige und unter sich, in so fern sie Völker sind.

B. Der Reichsstädte.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Erwerbung der Rechte und Entstehung der Verbindlichkeiten der Reichsstädte sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, selbst.

II) Arten der Erwerbung der Rechte und Entstehung der Verbindlichkeiten.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, durch Occupation und Verträge.

Anmerk. Von der Verjährung der Reichsstädte gegen auswärtige Staaten und unter sich, in so fern sie Völker sind.

B. Der uneigentlichen Länder.

A. Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Erwerbung der Rechte und Entstehung der Verbindlichkeiten der reichsritterschaftlichen Gebiete sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich selbst.

II) Arten der Erwerbung der Rechte und Entstehung der Verbindlichkeiten der reichsritterschaftlichen Gebiete.

B. Der übrigen uneigentlichen Länder.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Stitistik.

I) Erwerbung der Rechte und Entstehung der Verbindlichkeiten der übrigen uneigentlichen Länder sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich.

II) Arten der Erwerbung und Entstehung der Verbindlichkeiten.

2. Verlust der Rechte und Aufhebung der Verbindlichkeiten.

I. Des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Verlust der Rechte und Aufhebung der Verbindlichkeiten des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten selbst.

II) Arten des Verlusts der Rechte und der Aufhebung der Verbindlichkeiten.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, durch Verträge.

II. Der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in sofern sie Völker sind.

A. Der eigentlichen Länder.

A. Der Territorien.

1) Quellen.
2) Schriften.
*) Allgemeines Völkerrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Verlust der Rechte und Aufhebung der Verbindlichkeiten der Territorien, sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, selbst.

II) Arten des Verlustes der Rechte und der Aufhebung der Verbindlichkeiten.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere, durch Verträge.

B. Der Reichsstädte.

1) Quellen.
2) Schriften.
*) Allgemeines Völkerrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Verlust der Rechte und Aufhebung der Verbindlichkeiten der Reichsstädte sowohl *gegen* auswärtige Staaten als unter sich, selbst.

II) Arten des Verlustes der Rechte und der Aufhebung der Verbindlichkeiten.

B. Der uneigentlichen Länder.

A. Der reichsritterschaftlichen Länder.

1) Quellen.
2) Schriften.
*) Allgemeines Völkerrecht.
**) Geschichte und Statistik.

1) Verlust der Rechte und Aufhebung der Verbindlichkeiten der reichsritterschaftlichen Ge-

biete sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, selbst.

2) Arten des Verlustes der Rechte und der Aufhebung der Verbindlichkeiten.

B. Der übrigen uneigentlichen Länder.

3. Erhaltung der Rechte und Verstärkung der Verbindlichkeiten.

I. Des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

1) Quellen.
2) Schriften.
*) Allgemeines Völkerrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Erhaltung der Rechte und Verstärkung der Verbindlichkeiten des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten selbst.

II) Arten der Erhaltung der Rechte und der Verstärkung der Verbindlichkeiten. Z. B. Garantie.

II. Der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in sofern sie Völker sind.

A. Der eigentlichen Länder.

A. Der Territorien.

1) Quellen.
2) Schriften.
*) Allgemeines Völkerrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I) Erhaltung der Rechte und Verstärkung der Verbindlichkeiten der Territorien sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich selbst.

II) Arten der Entscheidung der Rechte und der Verstärkung der Verbindlichkeiten, z. B. Garantie.

B. Der Reichsstädte.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Völkerrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Erhaltung der Rechte und Verstärkung der Verbindlichkeiten der Reichsstädte sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich selbst.

II) Arten der Erhaltung der Rechte und der Verstärkung der Verbindlichkeiten.

B. Der uneigentlichen Länder.

A. Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

1) Quellen.
2) Schriften.
   *) Allgemeines Völkerrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Erhaltung der Rechte und Verstärkung der Verbindlichkeiten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich selbst.

II) Arten der Erhaltung der Rechte und der Verstärkung der Verbindlichkeiten.

B. Der übrigen uneigentlichen Länder.

4. Verfolgung und Wiederherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten:

Des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten.

I) Verfolgung und Wiederherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten selbst.

II) Arten der Verfolgung und der Wiederherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Mittel selbst.

a) Gütliche Mittel.

b) Zwangsmittel.

α) Krieg.

β) Repressalien.

2) Art und Weise.

II. Der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

A. Der eigentlichen Länder.

A. Der Territorien.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Der Geschichte und Statistik.

I) Verfolgung und Wiederherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Territorien sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich selbst.

II) Arten der Verfolgung und Wiederherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Mittel.

a) Gütliche Mittel.

b) Zwangsmittel.

2) Art und Weise.

B. Der Reichsstädte.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Verfolgung und Wiederherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Reichsstädte sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich selbst.

II) Arten der Verfolgung und der Wiederherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten.

1) Mittel.

a) Gütliche Mittel.

b) Zwangsmittel.

2) Art und Weise.

B. Der uneigentlichen Länder.

A. Der Reichsritterschaftlichen Gebiete.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Verfolgung und Wiederherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der reichsritterschaftlichen

Gebiete sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich selbst.

II) Arten der Verfolgungen und der Wiederherstellung der Rechte und Verbindlichkeiten.

B. Der übrigen uneigentlichen Länder.

Zweiter Theil.

Besonderer Theil oder Verhältniß des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten und der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind.

Erster Abschnitt.

Verhältniß des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten und der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind, überhaupt (v. Römer's Völkerr. 8te und 9te Abtheil).

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

A.

Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Regierung überhaupt.

1) Der Reichsregierung.

1) Im ordentlichen Zustande des Reichs.

2) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

II. Der Landesregierung.

1) Der eigentlichen Länder.

a) Der Territorien.

α) Im ordentlichen Zustande der Territorien.

β) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

b) Der Reichsstädte.

2) Der uneigentlichen Länder.

B.

Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige in Ansehunng der einzelnen Regierungsrechte.

I. Nach der Art der Wirksamkeit der Regierung.

1) In Ansehung der anordnenden Gewalt in Deutschland.

a) In Ansehung der gesetzgebenden Gewalt.

I. Des Reichs.

II. Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern:

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. 1. Wirkung der Gesetze außer Landes.

Anmerk. 2. Retorsionsrecht.

b) In Ansehung des Rechts der Privilegien.

I. Des Reichs.

II. Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Wirkung der Privilegien außer Landes.

2. In Ansehung der **aufsehenden Gewalt** in Deutschland.

I. Des Reichs.

II. Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Wirkung der Aufsicht über Fremde.

3. In Ansehung der **beurtheilenden Gewalt** in Deutschland.

I. Des Reichs.

II. Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

Anmerk. Wirkung des Bestätigungsrechts außer Landes.

2) In den uneigentlichen Ländern.

4. In Ansehung der **vollstreckenden Gewalt** in Deutschland.

I. Des Reichs.

II. Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Wirkung der vollstreckenden Gewalt außer Landes.

II. Nach den Mitteln der Regierung.

1. In Ansehung des Repräsentationsrecht in Deutschland.

I) Des Reichs.

II) Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Aufnahme fremder Unterthanen.

2. In Ansehung des Aemterrechts in Deutschland.

I) Des Reichs.

II) Der Länder.

1) In den eigentlichen Läudern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

3. In Ansehung der Militärgewalt in Deutschland.

I) Des Reichs.

II) Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Werbungsrecht in fremden Ländern.

4. In Ansehung der Cameral- und Finanzgewalt in Deutschland.

I) Des Reichs.

II) Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. Strandrecht.

Anmerk. Abzugsrecht und Nachsteuerrecht.

III. Nach dem Zweck der Regierung.

A. In Ansehung der innern Regierungsrechte.

1. In Ansehung der Justizgewalt in Deutschland.

I) Des Reichs.

II) Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. 1. Richterliche Gewalt gegen Fremde.

Anmerk. 2. Wirkung der rechtskräftigen Erkenntnisse außer Landes.

2. In Ansehung der Policeygewalt in Deutschland.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

B. In Ansehung der äußern Regierungsrechte.

Anmerk. 1. Wirkung der Titel und Würden in fremden Ländern.

Anmerk. 2. Recht der Posten in fremden Ländern.

1. In Ansehung der Staatsverträge und Bündnisse in Deutschland.

I) Des Reichs.

II) Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. 1. Recht der Garantien.

Anmerk. 2. Handelsbündnisse.

2. In Ansehung des Kriegs und Friedens in Deutschland.

I) Des Reichs.

II) Der Länder.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

Anmerk. 1. Recht der Kriegsgefangenen. Recht der kriegerischen Occupation und des Postliminiums. Recht der Spione.

Anmerk. 2. Recht der Neutralität.

Anmerk. 3. Recht der Amnestie.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten und der kleinern deutschen Staaten, sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind, in Ansehung der Gesandten oder deutsches Gesandtschaftsrecht. (v. Römer's Völkerr. 6te Abtheil.)

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Gesandten an sich betrachtet.

1) Begriff eines Gesandten.

2) Arten der Gesandten.

3) Nebenpersonen der Gesandten.

Anmerk. Unterschied der Gesandten von ähnlichen Personen. Konsuln.

II) Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gesandten.

1) Verhältniß der Gesandten zu dem Volke, das ihn sendet. Instructionen der Gesandten.

2) Verhältniß der Gesandten zu dem Volke, an welches er geschickt ist. Unverletzbarkeit der Gesandten und ihren Grenzen.

3) Verhältniß der Gesandten in Beziehung auf ein drittes Volk.

III) Endigung der Gesandtschaften.

Anmerk. Von dem Tode der Gesandten.

B. Insbesondere.

I. In Ansehung der Gesandten des Reichs.

II. In Ansehung der Gesandten der Länder.

1) der eigentlichen Länder.

a) Der Territorien.

b) Der Reichsstädte.

2) Der uneigentlichen Länder.

Anmerk. Unterschied dieser Lehre von der Gesandschaftslehre überhaupt. Vergl. C. Hr. Römer's Versuch einer Einleitung in die rechtl., moralischen, und politischen Grundsätzen über die Gesandschaften und die ihnen zukommenden Rechte. Gotha, 1788. 8. womit zu verbinden ist: Ebend. Handbuch für Gesandte. 1. Th. die Litteratur des natürl. und positiven Gesandschaftsrecht enthaltend. Leipz. 1791. gr. 8.

Anhang
des
deutschen Völkerrechts,
welcher

I. das deutsche Völkerlehnrecht,

II. das deutsche Völkercriminalrecht,
und

III. das deutsche Völkerkirchenrecht

enthält.

Anmerk. Diese Lehren gehören zwar ebenfalls nach der akademischen Einrichtung des juristischen Studiums nicht zum Völkerrecht im engern Sinne genommen, sondern zu den übrigen Haupttheilen der Rechtswissenschaft, nämlich zum deutschen Lehn= Criminal= und Kirchenrechte; allein, um einen vollständigen Grundriß des deutschen Volkerrechts zu liefern, habe ich auch davon den Grundriß entworfen, wiewohl der Vortrag und die Erklärung derselben, wie schon oben bey dem Staatsrecht bemerkt worden, zu den genannten Rechtstheilen gehört.

Anhang

des

deutschen Völkerrechts,

welcher

das deutsche Völkerlehnrecht,

das deutsche Völker[illegible]recht,

und

das deutsche Völker[illegible]recht

enthält.

Anmerk. Diese Materien [illegible] nicht eigentlich zum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zum Völkerrecht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] des [illegible] Völkerrechts [illegible] [illegible] [illegible] auch davon den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und die [illegible] [illegible], wie solche oben bey dem [illegible] [illegible] worden, zu den [illegible] [illegible]theilen gehöre.

I.

Deutsches Völkerlehnrecht.

Einleitung.

Schriften.

I) Begriff des deutschen Völkerlehnrechts oder der Lehre von dem Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Lehne (jus gentium German. feudale).

Anmerk. 1. Diese Lehre ist eigentlich ein Theil des deutschen Lehnrechts, im weitern Sinne genommen.

Anmerk. 2. Man unterschieden die Lehre von der Lehnsverbindung von dem Völkerlehnrechte.

II) Eintheilung des deutschen Völkerlehnrechts.
 1) Reichsvölkerlehnrecht.
 2) Landesvölkerrechtlehnrecht.

III) Quellen des deutschen Völkerlehnrechts.
 1) Ueberhaupt.
 2) Insbesondere, die Verträge, welche das Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Lehne bestimmen.

IV) Hülfsmittel des deutschen Völkerlehnrechts.
 1) Ueberhaupt.
 2) Insbesondere, die Literatur dieser Lehre.

V) Methode des deutschen Völkerlehnrechts.

VI) Nutzen des Völkerlehnrechts.

Abhandlung selbst.

Erster Abschnitt.

Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Lehnshoheit überhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
   *) Allgemeines Völkerrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I. Verhältniß des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Lehne.

Anmerk. Die auswärtigen Reichslehne haben aufgehört.

II. Verhältniß der Länder gegen auswärtige Staaten und unter sich, in so fern sie Völker sind, in Ansehung der Lehne.
1) Der eigentlichen Länder.
   a) Der Territorien.
   b) Der Reichsstädte.
2) Der uneigentlichen Länder.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Lehne in Rücksicht auf die einzelnen Regierungsrechte.

1) Quellen.
2) Schriften.
   *) Allgemeines Völkerrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt.

II) Insbesondere, in Ansehung
1) der gesetzgebenden Gewalt
2) der Cameralgewalt
3) der Justizgewalt.

II.

Deutsche's Völkercriminalrecht.

Einleitung.

Schriften.

I) Begriff des deutschen Völkercriminalrechts oder der Lehre von dem Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Verbrechen (jus gentium Germ. criminale).

Anmerk. Diese Lehre ist eigentlich ein Theil des deutschen Criminalrechts, im weitern Sinne genommen.

II) Eintheilung des deutschen Völkercriminalrechts.
1) Reichsvölkercriminalrecht.
2) Landesvölkercriminalrecht.

III) Quellen des deutschen Völkercriminalrechts.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere, die Verträge, welche Deutschland gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Bestrafung der Verbrechen bestimmen.

IV) Hülfsmittel des deutschen Völkercriminalrechts.
1) Ueberhaupt.
2) Insbesondere, die Literatur dieser Lehre.

V) Methode des deutschen Völkercriminalrechts.

VI) Nutzen des deutschen Völkercriminalrechts.

Abhandlung selbst.

Erster Abschnitt.

Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Criminalgewalt überhaupt.

1. Quellen.

2. Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Verhältniß des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Verbrechen.

II) Verhältniß der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten als unter sich, in so fern sie Völker sind, in Ansehung der Verbrechen.

1) Der eigentlichen Länder.

a) Der Territorien.

b) Der Reichsstädte.

2) Der uneigentlichen Länder.

Zweyter Abschnitt.

Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Verbrechen in Rücksicht auf die einzelnen Regierungsrechte.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt.

II) Insbesondere, in Ansehung

1) der gesetzgebenden Gewalt,

2) der Justizgewalt, insonderheit, des Begnadigungsrechts.

Anmerk. 1. Wirkung eines Criminal-Urtheils in fremden Landen.

Anmerk. 2. Wirkung des Begnadigungsrechts außer Landes.

III.

Deutsches Völkerkirchenrecht.

Einleitung.

Schriften.

I) Begriff des deutschen Völkerkirchenrechts oder der Lehre von dem Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Religion und Kirche (jus gentium Germ. ecclesiasticum).

Anmerk. Auch diese Lehre ist eine Theil des deutschen Kirchenrechts im weitern Sinne.

II) Eintheilung des deutschen Völkerkirchenrechts.

1) Reichsvölkerkirchenrecht.

2) Landesvölkerkirchenrecht.

III) Quellen des deutschen Völkerkirchenrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, die Verträge, welche das Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Religion und Kirche bestimmen.

IV) Hülfsmittel des deutschen Völkerkirchenrechts.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, die Literatur dieser Lehre.

V) Methode des deutschen Völkerkirchenrechts.

VI) Nutzen des deutschen Völkerkirchenrechts.

Abhandlung selbst.

Erster Theil.

Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Religion und Kirche überhaupt.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Völkerrecht.
**) Geschichte und Statistik.

I. Verhältniß des Reichs gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Religion und Kirchen.

II. Verhältniß der kleinern deutschen Staaten sowohl gegen auswärtige Staaten und unter sich, in so fern sie Völker sind, in Ansehung der Religion und Kirche.

Zweiter Theil.

Verhältniß Deutschlands gegen auswärtige Staaten in Ansehung der Katholiken und Protestanten.

1. Quellen.
2. Schriften.
*) Allgemeines Völkerrecht.
**) Geschichte und Statistik.

Anmerk. Da ich das Völkerkirchenrecht der Katholiken und Protestanten bereits in meinen *Grundriß* des Kirchenrechts entworfen habe, Seite 99 und Seite 146., so beziehe ich mich darauf.

III.

Grundriß der deutschen Staatspraxis.

Anmerk. Auch diese Lehre gehört eigentlich nicht zum deutschen Staatsrecht, wenn man anders, wie doch gewöhnlich geschieht, den Vortrag des Staatsrechts auf den theoretischen Theil desselben einschränkt, sondern zur praktischen Rechtswissenschaft. Allein, um das deutsche Staatsrecht vollständig und in seinem ganzen Umfange übersehen zu können, habe ich auch hiervon die ersten Linien entworfen.

Einleitung.

Schriften.

I. Begriff der deutschen Staatspraxis.

1) Begriff der Staats- (Rechts-) Praxis oder des praktischen Staatsrechts im weitern Sinne (jurisprudentia publica practica in sensu lato) überhaupt. — Sie handelt von der Art und Weise, Staatsgeschäfte zu betreiben.

2) Eintheilung der Staatspraxis in die allgemeine oder natürliche und besondere oder positive.

3) Begriff der deutschen Staatspraxis.

Anmerk. 1. Die deutsche Staatspraxis ist ein Theil der ganzen deutschen praktischen Rechtswissenschaft. Siehe Pütters und Nettelblatds Anleitungen.

Anmerk. 2. Vom deutschen Ceremoniel- und Völkerrecht.

II. Eintheilung der deuschen Statspraxis.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere.

α) Innere oder eigentliche Staatspraxis.

β) Aeußere oder Völker- (Rechts-) Praxis.

III. Quellen der deutschen Staatspraxis.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, die Staatsgesetze, in so fern sie die Art und Weise, Staatsgeschäfte zu

betreiben, betreffen; hauptsächlich aber der Gebrauch und die Natur der Sache.

IV. Hülfsmittel der deutschen Staatspraxis.

1) Ueberhaupt.

2) Insbesondere, die Literatur der deutschen Staatspraxis. Siehe Chr. Aug. Beck's Versuch einer Staatspraxis. II. Ausg. Wien, 1788.

Anmerk. 1. Auch in dieser Lehre macht J. J. Moser († 1785) Epoche.

Anmerk. 2. Hr. Hofr. Gönner zu Landshut hat ein Lehrbuch der Saats- und Canzleypraxis zu liefern versprochen.

V. Methode der deutschen Staatspraxis.

1) Ueberhaupt: Formulare und Muster.

2) Insbesondere. Man verbinde die eigentliche Staats- und Völkerpraxis miteinander.

VI. Nutzen der deutschen Staatspraxis. Vergl. F. C. Moser's Abh. von Ahndung schlechter und unanständiger Schreiben nach dem Gebrauch der Höfe und Canzleyen. Frankf. 1750. 8.

Erster Theil.

Allgemeiner Theil oder von der Art und Weise, deutsche Staatsgeschäfte zu betreiben überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von den bey der Betreibung der deutschen Staatsgeschäfte vorkommenden Personen.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Stitistik.

I. Einzelne bey der Betreibung der deutschen Staatsgeschäfte vorkommende Personen.

1) Bey der Betreibung der Reichsstaatsgeschäfte vorkommenden Personen.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. z. B. der Reichsvicekanzler, kaiserliche Hofpfalzgrafen.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

2) Bey der Betreibung der Landesstaatsgeschäfte vorkommende einzelne Personen.

A) Der eigentlichen Länder.

a) In den Territorien. Gesandte, Commissarien.

α) Im ordentlichen Zustande der Territorien.

β) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

b) In den Reichsstädten.

B) In den uneigentlichen Ländern.

a) In den reichsritterlichen Gebieten.

b) In den übrigen uneigentlichen Ländern.

II. Bey der Betreibung der deutschen Staatsgeschäften vorkommende Corpora und Collegia.

1) Bey der Betreibung der Reichsgeschäfte vorkommende Corpora und Collegia.

A) Im ordentlichen Zustande des Reichs. Reichshofrath.

B) Im außerordentlichen Zustande des Reichs. Reichsvicariatshofgerichte.

2) Bey der Betreibung der Landesstaatsgeschäfte vorkommenden Corpora und Collegia.

A) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien. Landescollegien.

α) Im ordentlichen Zustande der Territorien.

β) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

b) In den Reichsstädten.

B) In den uneigentlichen Ländern.

a) In den Reichsritterschaftlichen Gebieten.

b) In den übrigen uneigentlichen Ländern.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Vertrage in deutschen Staatsgeschäften.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I. Staatsschriften.

1) Ueberhaupt.

a) Staatsschriften an sich betrachtet.

α) Begriff der Staatsschriften.

β) Arten derselben. Bitt-Schreiben. Memoires.

b) Abfassung der Staatsschriften.

α) Innere Einrichtung der Staatsschriften

β) Aeußere Form derselben.

2) Insbesondere.

a) In Reichsstaatssachen.

α) Im ordentlichen Zustande des Reichs.

β) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

b) In Landesstaatssachen.

1) In den eigentlichen Ländern.

a) In den Territorien.

α) Im ordentlichen Zustande der Territorien.

β) Im außerordentlichen Zustande der Territorien.

b) In den Reichsstädten.

2) In den uneigentlichen Ländern.

a) In den reichsritterschaftlichen Gebieten.

b) In den übrigen uneigentlichen Ländern.

II. Staatsreden.

1) Ueberhaupt.

a) Staatsreden an sich betrachtet

α) Begriff der Staatsreden.

β) Arten derselben.

b) Abfassung der Staatsreden.

α) Innere Einrichtung der Staatsreden.

β) Aeußere Form derselben.

2) Insbesondere.

a) In Reichsstaatssachen.

α) Im ordentlichen Zustande des Reichs.

β) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

b) In Landesstaatssachen.

α) Der uneigentlichen Länder.

1) Der Territorien.

2) Der Reichsstädte.

b) Der uneigentlichen Länder.

1) Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

2) Der übrigen uneigentlichen Länder.

III. Staatsversamlungen.

1) Ueberhaupt.

a) Staatsversammlungen an sich betrachtet.

α) Begriff der Staatsversammlungen.

β) Arten derselben.

b) Art und Weise der Staatsversammlungen zu halten selbst.

2) Insbesondere.

a) Im Reiche.

α) Im ordentlichen Zustande des Reichs.

1) Des Reichstages.

β) Einzelner Arten der Reichsstände, z. B. Kreistage.

b) In den Ländern.

α) In den eigentlichen Ländern.

1) In den Territorien Landtage.

2) In den Reichsstädten.

β) In den uneigentlichen Ländern.

Zweiter Theil.

Besonderer Theil oder von der Art und Weise, deutsche Staatsgeschäfte zu betreiben insbesondere.

A.

Ueberhaupt.

Erster Abschnitt.

Theorie der Kunst Staatsacten zu verhandeln.

Erster Absatz.

Von den beim Antritt der Regirung vorkommenden Geschäften.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Staats- und Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I. Beim Antritt der Reichsregierung vorkommende Geschäfte.

1) Im ordentlichen Zustande des Reichs.

a) Hauptgeschäfte. Wahl und Krönung des Kaisers oder eines römischen Königs.

b) Nebengeschäfte, z. B. Huldigung der Reichsstädte.

2) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

a) Hauptgeschäfte. Anschlagung der Vicariatspatente.

II. Beim Antritt der Landesregierung vorkommenden Geschäfte.

A) In den eigentlichen Ländern.

A) In den Territorien.

a) In dem ordentlichen Zustande der Territorien. Wahl der Prälaten.

α) Hauptgeschäfte.

β) Nebengeschäfte. Einnahme der Huldigung.

b) In dem außerordentlichen Zustande der Territorien.

B) In den Reichsstädten.

B) In den uneigentlichen Ländern.

Zweiter Absatz.

Von den bey der Regierung selbst vorkommenden Geschäften.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Staats- und Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I. Geschäfte, welche die Regierung überhaupt betreffen.

1) Die Reichsregierung.

a) Im ordentlichen Zustande des Reichs.

b) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

2) Die Landesregierung, vornemlich in den Territorien und in den Reichsstädten.

II. Geschäfte, welche die einzelnen Regierungsrungsrechte betreffen.

A) Nach der Art der Wirksamkeit.

1) Die anordnende Gewalt betreffende Geschäfte, z. B. Gesetzgebung. Ertheilung der Privilegien.

a) Im Reiche.

b) In den Ländern.

2) Die aufsehende Gewalt betreffende Geschäfte. Z. B. Visitationen.
a) Im Reiche.
b) In den Ländern.
3) Die beurtheilende Gewalt betreffende Geschäfte. Z. B. Bestätigungen öffentlicher Anstalten.
a) Im Reiche.
b) In den Ländern.
4) Die vollstreckende Gewalt betreffende Geschäfte.
a) Im Reiche.
b) In den Ländern.

B) Nach den Mitteln.
1) Das Repräsentationsrecht betreffende Geschäfte.
a) Im Reiche.
b) In den Ländern.
2) Das Aemterrecht betreffende Geschäfte. Z. B. Bestellung der Staatsbeamten. Ausfertigung der Dimissionsdecrete.
a) Im Reiche.
b) In den Ländern.
3) Die Militärgewalt betreffende Geschäfte.
a) Im Reiche.
b) In den Ländern.
4) Die Cameralgewalt betreffende Geschäfte.
a) Im Reiche.
b) In den Ländern.

C) Nach dem Endzweck des Staats.
A) Innerlich.

1) Die Policeygewalt betreffende Geschäfte. Schutzbriefe.

a) Im Reiche. Adelsdiplome.

b) In den Ländern. Naturalisationspatente.

1) Die Justizgewalt betreffende Geschäfte.

a) Im Reiche.

b) In den Ländern.

B) Aeußerlich.

1) Das Recht der Verträge und Bündnisse betreffende Geschäfte.

2) Das Recht des Kriegs und Friedens betreffende Geschäfte.

Anmerk. Von den Geschäften, welche bey den Gesandtschaften vorkommen, unten.

Zweiter Abschnitt.

Theorie der Kunst mit verhandelten Staatsacten umzugehen.

Erster Absatz.

Theorie der Kunst aus Staatsacten zu referiren.

I) Ueberhaupt.

1) Referiren aus Staatsacten an sich betrachtet.

a) Lesung der Staatsacten.

b) Excerpiren und Extrahiren derselben.

2) Abfassung der Relationen aus Staatsacten selbst.

a) eigentliche Relationen aus Staatsacten.

b) Berichte in Staatssachen.

II) Insbesondere.

a) In Reichsstaatssachen.

1) Im ordentlichen Zustande des Reichs.

2) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

b) In Landesstaatssachen.

α) In den eigentlichen Ländern.

1) Der Territorien.

2) Der Reichsstädte.

β) Der uneigentlichen Länder.

a) Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

b) Der übrigen uneigentlichen Länder.

Zweyter Absatz.

Theorie der Kunst in Staatssachen zu decretiren.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Staats- und Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt.

1) Decretiren in Staatssachen an sich betrachtet.

a) Begriff der Decrete in Staatssachen.

b) Arten derselben.

2) Abfassung der Decrete in Staatssachen.

II) Insbesondere.

1) In Reichsstaatssachen.

a) Im ordentlichen Zustande des Reichs.

b) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

2) In Landesstaatssachen.

a) Der eigentlichen Länder.

α) Der Territorien.

β) Der Reichsstädte.

b) Der uneigentlichen Länder.

1) Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

2) Der übrigen uneigentlichen Länder.

Dritter Absatz.

Theorie der Kunst mit Archiven umzugehen und der Canzleypraxis.

I. Theorie der Kunst mit Archiven umzugehen.

1) Quellen.

2) Schriften.

*) Allgemeines Staats- und Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt.

1) Archive an sich betrachtet.

a) Begriff der Archive.

b) Dabey vorkommende Personen.

c) Arten der dabey vorkommenden Geschäfte.

2) Verhandlung der dabey vorkommenden Geschäfte.

II) Insbesondere.

1) Bey den Reichsarchiven.

a) Im ordentlichen Zustande des Reichs.

b) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

2) Bey den Landesarchiven.

a) Der eigentlichen Länder.

α) Der Territorien.

β) Der Reichsstädte.

b) Der uneigentlichen Länder.

α) Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

β) Der übrigen uneigentlichen Länder.

II. Theorie der Canzleypraxis.

1) Quellen.

2) Schriften. Vorzüglich: C. F. Elsässers Leitfaden über die Theorie der Canzley-Praxis. Erlangen, 1783. 8. Ebendes. Vermischte Beyträge vorzüglich zum Canzleywesen, ebend. 1783. 8.

*) Allgemeines Staats- und Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt.

1) Canzleyen an sich betrachtet.

a) Begriff der Canzleyen.

b) Dabey vorkommende Personen.

c) Arten der dabey vorkommenden Geschäfte.

2) Verhandlungen der bey den Canzleyen vorkommenden Geschäfte.

II) Insbesondere.

1) Reichscanzleypraxis.

a) Im ordentlichen Zustande des Reichs.

b) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.

2) Landescanzleypraxis.

a) Der eigentlichen Länder.

α) Der Territorien.

1) Nach Unterschied der Territorien

a) der weltlichen Territorien

b) der geistlichen Territorien.

2) nach Unterschied des Zustandes der Territorien.

a) Im ordentlichen Zustande.

b) Im außerordentlichen Zustande.

β) Der Reichsstädte.

b) Der uneigentlichen Länder.

a) Der reichsritterschaftlichen Gebiete.

b) Der übrigen uneigentlichen Länder.

B.

Insbesondere.

I. Theorie der Lehre von der Kriegsführung oder praktisches Kriegs- und Friedensrecht.

1. Quellen.
2. Schriften.

*) Allgemeines Staats- und Völkerrecht.

**) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt.

1) Kriegsführung an sich betrachtet.

a) Begriff der Kriegsführung.

b) Arten derselben.

c) Dabey vorkommende Personen.

2) Kriegsführung selbst.

a) Feindseligkeiten selbst.

b) Anfang und Ende des Kriegs.

α) Anfang des Kriegs. Kriegsankündigung. Avocatorien. Dehortatorien.

β) Ende desselben. Abfassung der Friedensschlüsse.

II) Insbesondere.

1) Im Reiche.
   a) Im ordentlichen Zustande des Reichs.
   b) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.
2) In den Ländern, besonders in den Territorien.

II. Theorie der deutschen Gesandtschaftspraxis.

1) Quellen.
2) Schriften.
   *) Allgemeines Staats- und Völkerrecht.
   **) Geschichte und Statistik.

I) Ueberhaupt.
1) Gesandtschaftsgeschäfte.
   a) Begriff von Gesandschaftsgeschäften.
   b) Arten derselben bey der Absendung, Annehmung und Zurückberufung der Gesandten.
2) Verhandlung der bey Gesandschaften vorkommenden Geschäfte.

II) Insbesondere.
1) In Reichsstaatssachen.
   a) Im ordentlichen Zustande des Reichs.
   b) Im außerordentlichen Zustande des Reichs.
2) In Landesstaatssachen.
   a) Der eigentlichen Länder.
      α) Der Territorien.
         a) Im ordentlichen Zustande.
         b) Im außerordentlichen Zustande.
      β) Der Reichsstädte.
   b) Der uneigentlichen Länder.

Anmerk. Deutsches Gesandtschaftsceremoniell.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 7. Zeile 19. supplire L. vor §. 1.
S. 9. Z. 3. supplire L §. 2.)
S. 13. Z. 8. setze hinzu: Womit zu verbinden ist: der Deputations-Receß mit historisch-geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel von A. Ch. Gaspari. Hamburg, 2 Bände, 1803. 8.
S. 21. Z. 8. setze hinzu: Womit zu vergleichen ist: Ueber das Princip der deutschen Territorialverfassung von J. F. Xaver Epplen — Frankf. a. M. 1803. 8.
S. 23. Z. 1. von unten setze hinzu: und erblich.
S. 24. Z. 16. setze hinzu; (V. §. 467. und 468.)
S. 41. Z. 4. laß das Wort weltlich, weg.
S. 51. Z. 1. lies: Von den Gebieten.
S. 59. Z. 6. lies: Von den Gebieten.
S. 63. Z. 10. lies: Erste Abtheilung.
S. 76. Z. 8. lies statt A. B.
S. 50. am Ende setze hinzu: II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in den Reichsstädten.
S. 109. Z. 22. supplire: II) Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen auf den reichsritterschaftlichen Gebieten.
S. 115. Z. 7. lies statt Kriegführung, des Krieges und Friedens.
S. 121. Z. 6. von unten lies statt Vacante, erblose.
S. 150. Z. 12. lies statt Sicherheit, Sicherheitspolicey.
S. 155. Z. 18. supplire: 8.) Straßen- und Wasserpolicey (L. §. 191 — 197.)
S. 186. am Ende supplire: Anmerk. Unterschied zwischen der Criminalgewalt und der Policeygewalt.
S. 158. Z. 1. lies: Verbindlichkeiten.
S. 116. Z. 19. lies statt: Lehren, Lehne.
S. 191. Z. 1. supplire: 2) Aeußerlich, im Verhältniß
a) gegen das Reich.
b) gegen benachbarte Länder.
S. 241. Z. 12. lies; Lehnsverbindung unter Völkern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

König, Heinrich Johann Otto

Grundriß des deutschen Staats- und Völkerrechts Mit Beziehung auf Pütters Institutionen und Leist's Lehrbuch des deutschen Staatsrechts und vom Römers Lehrbuch des Völkerrechts d. Deutschen

Halle 1803

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.53
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707107-5